

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33

Schlesische Straße 42 (Redakteur E. Dittmer)
Fernsprecher: Amt Moritzplatz 11944

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich am Freitag
Bezugspreis:
monatlich durch die Post 50 Pf.

Ein Rekordjahr des Kapitalismus

Die bürgerliche Blockmehrheit des Reichstags hat — wie vorauszusehen war — den Entwurf des Arbeitszeitnotgesetzes in nur wenig abgeänderter Form angenommen. Die Forderungen der Gewerkschaften, die darauf abzielten, das Ueberstundenunwesen zu vermindern, wurden unter den sadenscheinigsten Gründen abgelehnt. Damit sind die Absichten, auf diesem Wege der herrschenden Arbeitslosigkeit

entgegentreten, zum wesentlichen Teil vereitelt. Die Regierung wie die bürgerlichen Parteien täuschen sich aber, wenn sie glauben, daß nunmehr der Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit zu Ende wäre. Die Gewerkschaften werden ihn auch in der Folge mit aller Energie fortsetzen. Der Erfolg kann nicht zweifelhaft sein! Schließlich werden die Unternehmer den Arbeitern den Achtstundentag vorbehaltlos einräumen müssen, so sehr sie sich auch jetzt noch dagegen sträuben.

Zur Fortsetzung des Kampfes um die Verkürzung der Arbeitszeit nötigt allein schon die noch immer herrschende Massenarbeitslosigkeit, deren Beseitigung als eine zwingende wirtschaftliche Notwendigkeit betrachtet werden muß. Schon jetzt steht fest, daß die in den letzten Wochen deutlicher hervortretende Belebung der wirtschaftlichen Lage ein Verschwinden der Arbeitslosigkeit nicht erwarten läßt. Es ist zwar ein Rückgang eingetreten. Die Zahl der unterstützungsberechtigten Erwerbslosen hat sich von Mitte Februar bis Mitte März um 15 Proz. vermindert. Noch aber sind rund 1,6 Millionen Erwerbslose vorhanden. Berücksichtigt man, daß die Witterungsverhältnisse für Arbeiten im Freien während des Winters verhältnismäßig günstig waren, die Bautätigkeit dadurch wenig behindert wurde und eine Anzahl Industrien sehr günstige Geschäftsverhältnisse aufzuweisen hatten, so muß die Abnahme der Arbeitslosigkeit als sehr gering bezeichnet werden, was auch für die weitere Besserung der Wirtschaftslage keine wesentlich günstigere Beeinflussung des Arbeitsmarktes in Aussicht stellt.

Die Ursache der Arbeitslosigkeit ist insbesondere in dem Zurückgehen der Kaufkraft der arbeitenden Bevölkerung gegenüber der durch die Rationalisierung der Industrie gesteigerten

Produktion zu erblicken. Produktion und Verbrauch stehen im frassen Widerspruch zueinander, der nur durch Hebung des Verbrauchs beseitigt werden kann. Diese erfordert die Erhöhung der Kaufkraft durch Steigerung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit. Von den Vertretern des Kapitalismus wird die Möglichkeit eines solchen Ausgleichs bestritten, sie sehen im Gegenteil — so widerfönnig es auch erscheinen mag — in der Niedrighaltung der Löhne und der Verlängerung der Arbeitszeit die Grundlage einer wirtschaftlichen Besserung,

angeblich, weil die Industrie die aus Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzung entstehende Belastung nicht zu ertragen vermag.

Wie hinfällig diese Behauptung ist, zeigen nicht nur die Vorgänge an der Börse, sondern auch die Geschäftsergebnisse der deutschen Großbanken für das verflossene Jahr. Eine große Anzahl Industrieaktien haben in den letzten Wochen eine Kurssteigerung erfahren, die nahezu unglaublich erscheint. So stiegen die Aktien der Harpener Bergbau A.-G. um ungefähr 40 Proz., Ludwig Loewe Aktien, Schultheiß-Pagenhofer sowie Vereinigte Glanzstoff-Fabriken um zirka 60 Proz. Nicht minder günstig lauten die Abschlüsse der Großbanken, für die das Jahr 1926 trotz der herrschenden Krise ein außerordentlich gewinnbringendes gewesen ist. Selbst die kapitalistische Presse muß zugeben, daß es ein Rekord-

jahr der deutschen Banken war. Es brachte ihnen eine Sonderkonjunktur, deren Stärke sogar die ärgsten Optimisten überraschte. Das will um so mehr befagen, als die Banken durch die lang andauernde allgemeine Krise stark in Mitleidenschaft gezogen waren und im Vorjahr ganz beträchtliche stille Reserven auf Bestandsunkosten zum Ausgleich der nicht sichtbar gemachten Verluste heranziehen mußten, um die alten Dividenden aufrechtzuerhalten. Außerdem machten sich die Wirkungen der Krise noch bei Beginn des Jahres 1926 bemerkbar und trat erst in den Monaten April und Mai eine langsame Besserung der Wirtschaftslage ein.

Wie bedeutend diese Besserung war, geht daraus hervor, daß sich der Umsatz allein bei den sieben deutschen Großbanken gegenüber dem Vorjahr von 470 auf 630 Milliarden RM. erhöhte, und die Einlagen von 4,9 auf 7,5 Milliarden RM. stiegen. Ergeben sich für die Banken schon hieraus erheb-

In's Feuer die Faust.

Schmiede waren wir alle, tobende Hammerknechte!
Urahn, Vater und ich,
Keiner von ihnen schlich
Sich aus dem verfluchten Geschlechte.

Tausend Jahr Feuer, Schmiedsfeuer, brennen,
verbrennen mich!
Brannten die Freiheit zu Schande, zu Schmach
die heiligen Rechte!

Schmiede! Wir schmiedeten uns hinein in die Gewalt
der höllischen Mächte!

Schmied! Alles Schmiedswerk ist Kette für dich!
O, mein Sohn, mein junger, mein lichterles Kind!
Büßlächender Bube auf Mutters Schoß —
Sollst du die Ketten deines Geschlechts ins neue
Jahrtausend tragen?

Den Hammer her! Ich schlag auf die Ketten,
bis sie zerschlagen sind!

Der blutenden Knöchel lach ich, lache der Wunden groß,
Die selbst ich mir schlage!

In's Feuer die Faust! Ich will es wagen! S. Lersch.

liche Gewinne, so noch mehr durch die ansteigende Börsenkonjunktur, die alles bis dahin Dagewesene übertraf. Dementsprechend beziffert sich u. a. allein der Effektergebnis der Disconto-Gesellschaft auf 6,5, der Deutschen Bank auf 10,2, der Danatbank auf 10 Millionen Reichsmark, die aber nur einen Teil der wirklich erzielten Gewinne darstellen. Die Berliner Großbanken waren dadurch in die Lage versetzt, ihre Durchschnittsdividende von 9,4 Proz. in den Jahren 1924/25 auf 14,86 Proz. für 1926 gegen 7,94 Proz. im Jahre 1913 zu erhöhen. Dabei haben die Deutsche Bank, die Dresdner Bank, der Darmstädter Bank und die Commerz- und Privatbank Rückstellungen vorgenommen, die dem erzielten Gewinne gleichkommen und bewirken, daß ihre offenen Reserven fünf Sechstel des ganzen Aktienkapitals betragen, sie also gegen Konjunkturrückschläge sowie etwaige Mißerfolge in der Zukunft reichlich gedeckt sind, und für das laufende Jahr die gleiche Dividende ausschütten können.

Diese günstige Geschäftslage beschränkt sich aber keineswegs nur auf die Großbanken, sondern sie ist eine allgemeine, woraus die Arbeiter entnehmen können, was sie von den gegenteiligen Behauptungen der Arbeitgeber zu halten haben, denn was in den Geschäftsergebnissen der Banken zum Ausdruck gelangt, ist nur eine Widerspiegelung der Verhältnisse, wie sie für die Industrie bestehen. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß die deutsche Industrie prosperiert und außerordentliche Gewinne abwirft, denen auf der anderen Seite Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten gegenüberstehen, die kaum mehr als den notdürftigsten Lebensunterhalt gestatten. Die deutsche Industrie ist hiernach in der Lage, den Arbeitern höhere Lebensmöglichkeiten durch Steigerung der Löhne zu bieten und die Kaufkraft der arbeitenden Bevölkerung so zu heben, daß sie sich in einer allgemeinen Belebung der Wirtschaft auswirken kann. Alle gegenteiligen Behauptungen sind leeres Gerede, nur erfunden, um über die vorhandene Tatsache, daß die deutsche Industrie an Leistungsfähigkeit der keines anderen Landes einschließlich Amerikas nachsteht, hinwegzutäuschen.

Die deutsche Industrie kann ihren Arbeitern und Angestellten höhere Löhne und Gehälter sowie eine kürzere Arbeitszeit bewilligen, ohne in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt zu werden. Es bedarf dazu nur des Willens, der freilich nicht vorhanden ist und freiwillig von den Arbeitgebern niemals gezeigt werden wird, mögen ihre Gewinne noch so hoch sein. Jede Steigerung dieser Gewinne wird sie vielmehr dazu veranlassen, noch mehr zu verlangen und unter Anwendung aller dazu geeigneten Mittel aus der Arbeitskraft des Arbeiters herauszupressen versuchen. Das liegt im Wesen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, die nur den kapitalistischen Unternehmer und seine Interessen als maßgebend anerkennt, die Bedürfnisse der breiten Massen dagegen unberücksichtigt läßt, mindestens aber allen anderen nachstellt. Nur so ist es verständlich, daß die Arbeit dieser Massen zwar riesige Gewinne für die Besitzer der Produktionsmittel erzeugt, für diejenigen dagegen, die diese Produktionsmittel in Bewegung setzen, nur den dürftigsten Lebensunterhalt übrig läßt. So offensichtlich dieser Widersinn auch ist und so kraß er in dem Verlauf der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung in die Erscheinung tritt, so wird er doch noch von zu wenigen begriffen. Wäre es anders, so müßte es um die wirtschaftliche Lage der arbeitenden Volksschichten wesentlich besser bestellt sein. **M a t t u t a t.**

... Die Arbeiterklasse ist also nicht stets und unter allen Umständen reif dazu, die Herrschaft zu übernehmen. Sie muß überall eine gewisse Entwicklung durchmachen, die sie dazu befähigt. Indes kann sie sich den Augenblick nicht wählen, der sie ans Ruder bringt. Belangt sie aber daran, dann darf sie nicht die Produktionsweise, die sie vorfindet, einfach umkrempeln, sie muß an das Vorhandene anknüpfen und es im Sinne des Proletariats weiterentwickeln, „die Elemente der neuen Gesellschaft in Freiheit setzen“, was unter verschiedenen Verhältnissen sehr Verschiedenes bedeutet. Sie wird das in jedem Moment Zweckmäßige um so eher finden, je klarer sie die wirklichen Verhältnisse erkennt und ihnen Rechnung trägt.

Carl Kautsky.

Unser Mitgliederstand am 1. April 1927

Das erste Vierteljahr 1927 schließt mit einer Zunahme unserer Mitglieder von 5724 ab. An der Zunahme sind die männlichen mit 4871, die weiblichen mit 853 Mitgliedern beteiligt. Die Steigerung vom Hundert der Mitglieder beträgt insgesamt 2,7 und ist auch bei den männlichen wie den weiblichen gleich hoch, nämlich 2,7 Proz. bei Zugrundelegung des männlichen wie weiblichen Mitgliederstandes am 1. Januar 1927. Gegenüber dem Vormonat ist eine Steigerung der Mitgliederziffer um 2417 eingetreten. Die männlichen Mitglieder sind an der Zunahme mit 2190, die weiblichen mit 227 beteiligt. Mit Ausnahme des Wirtschaftsbezirks Rhein-Main, der Gauverwaltungen Nürnberg und Dresden ist auf der ganzen Linie eine Steigerung der Mitgliederzahlen in Erscheinung getreten. Die höchste absolute Steigerung des Mitgliederstandes hat der Wirtschaftsbezirk Mitteldeutschland mit 551 Mitgliedern zu verzeichnen, es bedeutet das eine Steigerung des Mitgliederstandes gegenüber dem Vormonat um 4,4 Proz. — Die Arbeitslosenziffern sind im verflossenen Vierteljahre von 5732 (Stand im Monat Januar) auf 4648 (Stand im Monat März) um 1084 gesunken. Gegenüber dem Vormonat, wo 5222 Arbeitslose verzeichnet waren, beträgt die Senkung der Arbeitslosenziffern 574. Die Arbeitslosenziffer von 4648 des Monats März verteilt sich auf 3895 männliche und 753 weibliche. Es ist das unter den obwaltenden Verhältnissen eine verhältnismäßig hohe Zahl. — An Kurzarbeitern sind am Schlusse des Monats März 264 gegenüber 433 im Vormonat gezählt worden. Die Abnahme der Arbeitslosen gegenüber dem Vormonat beträgt 169.

Wirtschaftsbezirke bzw. Gauverwaltungen	Zahl der Mitglieder am 1. März 1927	Mitgliederstand am 1. April 1927			Zunahme = Differenz
		männlich	weibl.	zusammen	
1. Nordwest					
a) Bremen	5 681	5 422	295	5 717	3 36
b) (Schleswig-H.) (Mecklenburg)	6 113	5 199	990	6 189	3 76
	11 794	10 621	1 285	11 906	3 112
2. Hamburg	23 207	19 099	4 123	23 222	3 15
3. Westfalen	11 973	10 879	1 236	12 115	3 142
4. Rheinland	9 449	8 970	529	9 499	3 50
5. Rhein-Main	16 639	13 929	2 637	16 566	2 73
6. Rheinpfalz-Saarland	3 398	3 108	317	3 425	3 27
7. Baden					
a) Karlsruhe	7 551	6 893	684	7 577	3 26
b) Singen	963	838	137	975	3 12
	8 514	7 731	821	8 552	3 38
8. Württemberg	5 479	5 015	470	5 485	3 6
9. Bayern					
a) München	8 744	7 404	1 416	8 820	3 76
b) Nürnberg	6 243	5 795	437	6 232	2 11
	14 987	13 199	1 853	15 052	3 65
10. Thüringen	5 351	4 663	831	5 494	3 143
11. Sachsen					
a) Dresden	11 183	8 772	2 394	11 166	2 17
b) Leipzig	6 790	4 944	1 924	6 868	3 78
c) Zwickau	6 933	6 047	1 014	7 061	3 128
	24 906	19 763	5 332	25 095	3 206
12. Mitteldeutschland					
a) Magdeburg	7 598	6 638	1 482	8 120	3 522
b) Halberstadt	3 386	3 104	311	3 415	3 29
	10 984	9 742	1 793	11 535	3 551
13. Hannover	6 678	6 057	649	6 706	3 28
14. Schlesien	10 251	8 704	1 840	10 544	3 293
15. Brandenburg	6 527	5 887	764	6 651	3 124
16. Gr.-Berlin	27 560	21 713	6 312	28 025	3 465
17. Pommern					
a) Stettin	3 584	3 117	523	3 640	3 56
b) Kolberg	1 501	1 293	216	1 509	3 8
	5 085	4 410	739	5 149	3 64
18. Ostpreußen	8 360	7 628	911	8 539	3 179
Einzelmitglieder	82	49	32	81	2 1
	211 224	181 167	32474	213 641	2417

Die Verordnung vom 9. Februar 1927 über die Arbeitszeit in Gaswerken

In Nr. 9 der „Gewerkschaft“ vom 25. Februar 1927 haben wir den Wortlaut der Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Arbeitszeit in den Gaswerken vom 9. Februar 1927 veröffentlicht und hier sowie durch unser Rundschreiben vom 10. März 1927 darauf hingewiesen, daß eine Ueberschreitung der täglichen achtstündigen bzw. wöchentlich 48stündigen Arbeitszeit nur in zwei Ausnahmefällen zulässig ist, und zwar:

1. „wenn sie aus Gründen des Gemeinwohls dringend erforderlich ist“ und
2. wenn sie sich „in langjähriger Übung als unbedenklich erwiesen hat und eine halbe Stunde nicht überschreitet“.

Wir haben ferner auf einen Bescheid des Reichsarbeitsministers zu § 7 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 und auf den Kommentar des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung, Dr. Syrup, zu § 7 verwiesen.

Bei der Durchführung der Verordnung stoßen die Kollegen, wie aus einigen Orten gemeldet wird, auf Schwierigkeiten von Seiten der Verwaltungen. Diese berufen sich bei den Verhandlungen auf eine Auskunft des Reichsarbeitgeberverbandes, der Kreise und Gemeinden, wonach sie nicht verpflichtet sind, die 56-Stunden-Schicht in eine 48-Stunden-Woche umzuwandeln. Wir waren auf diese Stellungnahme des Reichsarbeitgeberverbandes gefaßt. Es wundert uns daher auch nicht, daß in Nr. 3 seiner Zeitschrift „Magazin“ vom März 1927 auf der ersten Seite ein Artikel erschienen ist, der sich mit der Auswirkung der Verordnung vom 9. Februar 1927 beschäftigt. Wäre als Verfasser des Artikels nicht Herr Dr. Franz Goerrig-Siegburg bezeichnet, könnte man annehmen, es wäre vom Geschäftsführer des Reichsarbeitgeberverbandes geschrieben, so einseitig werden die Belange des Reichsarbeitgeberverbandes vertreten. Es ist daher notwendig, daß wir uns mit diesem Artikel beschäftigen, da er die Runde durch alle Verwaltungen machen wird und den Kollegen weitere Schwierigkeiten entstehen könnten.

Kurz zusammengefaßt besagt der Aufsatz, daß der § 7 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 und damit auch die Sonderverordnung vom 9. Februar 1927 nur eine Ueberschreitung der Arbeitszeit gemäß § 1 A.Z.V. verbietet, die auf Grund tariflicher Vereinbarungen oder behördlicher Zulassung eingeführt ist. Alle kraft Gesetzes zugelassenen Ausnahmen zur Ueberschreitung, also die Ausnahmen gemäß §§ 2, 3, 4, 10 und § 11 Abs. 3 der A.Z.V. vom 21. Dezember 1923, ferner die Sonntagsarbeit überhaupt und die 16stündige Wechselschicht gemäß des Artikels IV der Verordnung vom 23. November 1918 bleiben von dem § 7 und der Sonderverordnung unberührt, können also zur Anwendung kommen.

Diese Auffassung ist jedoch nicht richtig. Der Reichsarbeitsminister hat in seinem Bescheid vom 3. Juli 1924 (Reichsarbeitsblatt 1924 Nr. 14, Seite 279) ganz eindeutig gesagt, daß Ausnahmen für die in § 7 genannten oder noch zu benennenden Gewerbe- oder Gruppen von Arbeitern zur Ueberschreitung der in § 1 festgesetzten Arbeitszeit nur durch Tarifvertrag oder durch behördliche Zulassung, und eben nur auf diesem Wege und nur im Umfang des § 7 bzw. § 9 möglich und zulässig ist. Hiermit wird einwandfrei bestätigt, daß der § 7 eine Schutzvorschrift ist, wie er es auch nach seinem ganzen Wortlaut zweifellos sein soll. Eine Schutzvorschrift kann aber unmöglich dazu dienen, die unter Schutz gestellten Arbeitnehmer noch besonders zu belasten.

Betrachten wir die Dinge einmal von dem praktischen Standpunkt aus. Die Verordnung vom 9. Februar 1927 erfaßt nur die Ofenhaus- und Generatorenarbeiter, die ausnahmslos im Schichtwechsel arbeiten. Nach der Auslegung von Dr. Goerrig sollen diese Kollegen auch weiterhin sieben Schichten pro Woche ableisten, denn Sonntagsarbeit ist gestattet und 16 Stunden hintereinander zum Schichtwechsel ist zulässig nach Artikel IV der Verordnung vom 23. November 1918. Daneben soll ferner gestattet sein Bereitschaftsdienst nach § 2, an 30 Tagen nach Wahl des Arbeitgebers je zwei Stunden Mehrarbeit nach § 3, nach § 4 weitere zwei Stunden täglich zur Bemachung von Betriebsanlagen usw., nach § 10 unbeschränkte Mehrarbeit in Notfällen und nach § 11 Abs. 3 Annahme „freiwilliger“ Mehrarbeit. Ja, wo liegt denn nun die durch den § 7 gewollte Einschränkung der Ueberschreitung der Arbeitszeit, wo bleibt der Schutz zur Erhaltung der Arbeitskraft? Nach Ansicht Dr. Goerrig verbietet der § 7 Mehrarbeit auf Grund tariflicher Vereinbarung (§ 5) und durch behördliche Zulassung (§ 6), „freiwillige“ Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst usw. ist jedoch zulässig. Dies bedeutet praktisch, daß für alle Arbeiter, die nicht von § 7 in den Sonderverordnungen erfaßt werden, durch Tarifvertrag eine Regelung der Arbeitszeit herbeigeführt werden kann, die unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine über acht Stunden hinausgehende Arbeitszeit vorsieht, andererseits aber alle übrigen Ausnahmen ausschließt. Für die unter § 7 und die Sonderverordnungen fallenden Arbeiter wäre diese Regelung aber ungültig, für sie würden dann alle Ausnahmemöglichkeiten wieder in Kraft treten. Und dies soll dann eine Schutzvorschrift sein? Nein. „Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage“, dieses Wort wird hier treffend illustriert.

Aber so ist es denn doch nicht. § 7 ist eine Schutzvorschrift und läßt nur Ausnahmen zur Ueberschreitung des Achtstundentages auf Grund tariflicher Abmachungen oder behördlicher Zulassung zu, und zwar auch nur aus Gründen des Gemeinwohls oder wenn sie sich in langjähriger Übung als unbedenklich erwiesen hat und eine halbe Stunde nicht überschreitet. Dabei ist noch zu beachten, daß die letztere Ausnahme, wie in der Begründung zur A.Z.V. vom 21. Dezember 1923 ausdrücklich gesagt wird, nur deshalb aufgenommen, weil im oberschleifischen Bergbau 8½ Stunde festgelegt war. Sie gilt also nur für einen räumlich und beruflich engbegrenzten Kreis. Unter „Gründen des Gemeinwohls“ sind nur die Interessen der Bevölkerung, nicht etwa des Gemeindebetriebes zu verstehen. Der § 7 der A.Z.V. und damit auch die Verordnung vom 9. Februar 1927 schließt, wenn sie eine Schutzvorschrift sein soll, alle anderen sonstigen möglichen Ausnahmeregelungen logischerweise aus. Daraus ergibt sich, daß die Arbeiter, die unter die Verordnung fallen, die achtstündige tägliche oder 48stündige wöchentliche Arbeitszeit zu verlangen haben. Wir werden auch weiterhin danach streben, daß den Kollegen ihr Recht wird. Tarifliche Schwierigkeiten bestehen nicht, denn der § 3 Ziffer 1b Absatz 1 Satz 2 sieht zwingend vor, daß gesetzliche Regelungen der Arbeitszeit ohne weiteres Geltung erhalten. Dies trifft für die Verordnung vom 9. Februar 1927 zu und demzufolge muß die Durchführung der 48-Stunden-Woche gefordert werden.

J. C.

Rationalisierung und Arbeitnehmerschaft

II.

Die Geschäftsabschlüsse 1925/26 geben über die gegenwärtige Lage der kapitalistischen Unternehmungen Aufschluß. Wir wissen, daß die der Offenlichkeit zugänglich gemachten Bilanzen niemals ein wahres Spiegelbild des Standes der Unternehmungen darstellen, aber trotzdem lassen sich aus den aufgelegten Rechnungen (Bilanzen) Feststellungen machen, die der Arbeitnehmerschaft einen Ueberblick über die Privatwirtschaft vermitteln. Betrachten wir deshalb zunächst den Geschäftsabschluß der Firma Friedrich Krupp A.-G. im Jahre 1925/26.

Auf der Generalversammlung der Aktionäre konnte Herr Krupp von Bohlen und Halbach die für die Aktionäre so erfreuliche Mitteilung machen, daß der Jahresertrag ein entschieden besserer ist als im Vorjahr, und daß im Monat Dezember die Stahlerzeugung den höchsten Stand seit Bestehen der Firma erreicht hatte. Das Geschäftsjahr lief am 30. September 1926 ab. Der Höchststand der Stahlerzeugung seit Bestehen der Firma wurde trotz Verringerung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer erzielt. Als Beweis fol-

gende Zahlen: Am 30. Juni 1923 wurden 97 303 Arbeitnehmer beschäftigt, am 30. September 1924 71 320, am 30. September 1925 65 145, am 30. September 1926 46 262. Diese Zahlen lassen erkennen, daß bei der Krupp A.-G. am 30. September 1926 51 000 Arbeiter weniger beschäftigt waren als am 30. Juni 1923. Würden wir die Zahl der vor dem Kriege bei Krupp beschäftigten Arbeiter von ungefähr 80 000 der Zahl von 1926 (46 000) gegenüberstellen, so haben wir als Ergebnis festzustellen, daß die Firma Krupp seit 1913 bis 1926 einen fast 50prozentigen Arbeiterabbau aufzuweisen hat und daß sie trotz dieses gewaltigen Arbeiterabbaues im Jahre 1926 den höchsten Stand in der Stahlerzeugung seit ihrem Bestehen nachweisen konnte. Auch dieses Rechenexempel sagt uns, daß gewaltige Summen an Arbeitslohn auf Kosten der Allgemeinheit erspart worden sind.

Neben dem hohen Profit, den die Unternehmer im Ruhrbezirk und anderen Bezirken erzielten — durch den englischen Bergarbeiterstreik und die Ausbeutung der Arbeitskraft der deutschen Arbeiter mittels Verlängerung der Arbeitszeit und Niedrighaltung der

Arbeitslöhne, der Rationalisierung usw. ist noch erwähnenswert, daß gerade im Ruhrbezirk die Unternehmungen keinen großen Mangel an Aufträgen haben. Für Rumänien hat der Stahlwerksverband für 40 Millionen Mark Eisenbahnschienen zu liefern. Die Reichsbahn hat ebenfalls große Bestellungen aufgegeben. Dieser Auftrag beträgt 32 Millionen Mark für Waggon, und Frankreich hat auf Reparationskosten für 100 Millionen bestellt. In derselben Höhe sollen Auslandsaufträge auf Lokomotiven vorhanden sein. Dazu kommen noch u. a. die Brückenbauten über die Donau bei Stanfovo und über den Rhein — Mühlheim, Köln usw. — Wir sehen wieder an diesem Beispiel, daß es den Privatunternehmern nicht schlecht gehen muß, wenn auf dem Arbeitsmarkt ein Zweimillionenheer arbeitsloser Menschen vorhanden ist. Selbst ein Unternehmer Syndikat, der mit Recht die Rationalisierung als einen Kulturfortschritt bezeichnet, sagt als Ergebnis seiner Untersuchung: „Diese glückliche Kulturwirkung . . . aber führte in Deutschland nicht zur Hebung der Lebenshaltung . . . sondern stieß den Menschen zurück in das Elend der Not und der erzwungenen Ruhe.“ Aber auf der anderen Seite ermöglichte die Rationalisierung eine gewaltige Kapitalanhäufung und Ausschüttung hoher Dividenden an die Aktionäre und Zahlung hoher Aufwandsentschädigungen an die Aufsichtsratsmitglieder. Dafür folgender Beweis:

Die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft besitzt ein Kapital von 456¼ Millionen Mark. Im Geschäftsbericht werden Angaben über die Arbeiterzahl nicht gemacht. Deshalb ist es nicht möglich, die Wirkung der Rationalisierung für dieses industrielle Unternehmen und für den Arbeitsmarkt von der Arbeiterzahl her festzustellen. Der Geschäftsgewinn beträgt 14,6 Millionen Mark und der bilanzmäßige Reingewinn 10,7 Millionen. Im Vorjahr sind 6 Proz. Dividende und in diesem Jahre 7 Proz. gezahlt worden. Der Aufsichtsrat, bestehend aus 29 Personen, erhält vom Gewinn 135 000 Mark als Entschädigung für gehabte Sitzungen.

An Hand weiterer Geschäftsabschlüsse könnten wir die „schlechte“ Geschäftslage der kapitalistischen Unternehmungen erörtern. Doch die angeführten Beispiele mögen genügen. Die Arbeiterklasse hat daraus ihre Lehren zu ziehen. Diesem kapitalstarken Unternehmertum muß die geeinte Front der Arbeitnehmerschaft gegenübergestellt werden. — Wenn sich gegenwärtig die geistigen Sachwalter des Unternehmertums über das Rationalisierungswunder in der Form der Geldflüchtigkeit den Kopf zerschlagen, wo doch in den zuletzt vergangenen Jahren gerade von der Geldseite her immer wieder die Unmöglichkeit der Erfüllung der Forderungen der freien Gewerkschaften auf Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen „nachgewiesen“ wurde, so zeigt sich in der Praxis des Kapitalismus der Unsinn einer derartigen Argumentation. Die Arbeitnehmerschaft, besonders die freigewerkschaftliche, weiß, daß der Wert, den der Arbeiter schafft, nicht identisch ist mit dem Wert, den er verbraucht. Der Verbrauchs- und Tauschwert der Ware Arbeitskraft sind zwei verschiedene Wertgrößen. Der Mehrwert, den der Arbeiter schafft, ist zurückzuführen auf die Ergiebigkeit der menschlichen Arbeit, sei es durch Ausbeutung des Menschen durch den Menschen oder durch den technischen Fortschritt. „Der Mehrwert ist die Quelle des Profits.“ Dabei gilt es zu beachten, daß eine Anzahl Arbeitsstunden notwendig sind zur Herstellung dessen, was der Erhaltung und Fortentwicklung der Menschheit dient. Je länger nun der Arbeiter über diese gesellschaftlich notwendigen Arbeitsstunden arbeitet, desto höher wird der neue Wert, den er schafft. Im Rahmen einer kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, mit dem Privateigentum an Grund und Boden wie allen Produktionsmitteln, hat der Arbeiter keinen oder nur im beschränkten Maße Anteil an dem neuen Wert, den er geschaffen hat. Jeder Käufer der Ware Arbeitskraft ist bestrebt, den Mehrwert zu vergrößern. Neben der absoluten Mehrvergrößerung in der Verlängerung der Arbeitszeit eines Tages von 6 auf, 8, 9, 10 Stunden haben wir in den Jahren 1925/26 Musterbeispiele für das andere Mittel der Mehrwertvergrößerung durch den technischen Fortschritt, wissenschaftliche Betriebsführung usw. und die Anwendung im Produktionsprozeß (Rationalisierung). Diese Mehrwertvergrößerung wurde möglich durch eine Verkürzung der Arbeitszeit, die unbedingt notwendig war zur Herstellung der Güter für die Lebenshaltung und Fortentwicklung des Menschen.

Das deutsche Unternehmertum hat in den Jahren 1925/26 beide Mittel zur Erhöhung der Profitrate voll ausgenutzt. Letzteres findet seinen Niederschlag in der Ausschüttung hoher Dividende und nicht zuletzt in der Geldflüchtigkeit. Die Geldflüchtigkeit oder die Ausbeutungsrate hat die Kapitalverordnungen selbst bei gesteigerter Produktion weit überschritten. Das Geld wurde nur in geringer Höhe für die Schaffung neuer und zur Ausnutzung aller Produktionsstätten verwendet. Um mit solcher Anlegung des flüssigen Geldes den Arbeitsmarkt zu entlasten. Aber um so mehr diente die Geldflüchtigkeit

der kapitalistischen Konzentration. Die Wirkung der Geldflüchtigkeit zeigt sich auch in den Börsenkursen. Deshalb sei auf folgende Aktienkurse mit einem Nennwert von 100 Mark hingewiesen:

Aktiengesellschaft:	17. 12. 26	17. 1. 27	17. 2. 27
Röln-Neuessen	172,—	180,—	230,—
Essener Steinkohle	172,—	189,—	212,50
Bruderus Eisenwerke	106,—	121,10	130,—
Hösch, Eisenwerke	163,—	181,—	205,50
Mansfeld	132,—	150,—	153,70
Rheinstahl	193,70	214,—	222,20
Mannesmann	192,50	216,—	230,80
Klöckner-Werke	148,50	180,20	184,50
Harpener Bergbau	184,—	192,70	230,50
Gelsenkirchener	170,80	189,—	190,—

In der „Metallarbeiter-Zeitung“ wird in bezug auf die Börsenkurse der Aktien darauf hingewiesen, daß das einträgliche Gewerbe der Alkoholindustrie ist. Nach dem Aktienindex des „Berliner Tageblatts“ hatten im Januar 1927

	einen Durchschnitts- kurs von		einen Durchschnitts- kurs von
14 Brauereien	216,6	4 Kalibergwerke	103,6
20 Banken	193,3	11 Werke der chemischen Industrie	154,3
10 Braunkohlengese- ltschaften	189,2	7 Seeschiffahrts- gesellschaften	147,5
4 Steinkohlenerwerbe	171,3	20 Gesellschaften der Elektrotechnik	144,4
10 Braunkohlengese- ltschaften	170,6		
13 Papier- u Zellstoff- fabriken	165,4		

Einen weiteren Beweis für die Geldflüchtigkeit ergibt ein Vergleich der Kapitaleinfuhr zur Kapitalausfuhr. Die Reichskreditge- ltschaft schätzte die Kapitaleinfuhr im Jahre 1925 auf 3,9 Milliarden Mark, die Kapitalausfuhr gleich 0. Im Jahre 1926 war die Kapi- taleinfuhr auf 1,7 Milliarden Mark gesunken und die Kapitalausfuhr auf eine Milliarde Mark gestiegen. Der Großfinanzier Karl Fürstberg teilte auf der Generalversammlung der Berliner Handelsgesellschaft mit, „daß nicht weniger als 90 Proz. aller Gut- haben, die diese Bank bei anderen Banken hat, aus Auslandsgut- haben besteht und nur 10 Proz. auf das Inland entfallen.“ Und die Commerz- und Privatbank stellte in ihrem Jahresbericht fest, daß das Jahr 1926 das beste Jahr gewesen sei, das die Bank je erlebt habe.

Die bisher angeführten Beispiele zeigen der Arbeiterklasse, daß die Ausbeutungsrate gewaltig gewachsen ist. An unseren Fest- stellungen kann auch der Jahresbericht der „Deutschen Bergwerks- zeitung“ über die „Vereinigten Stahlwerke“ nichts ändern. Es heißt da u. a.: „Während die Zahl der Arbeiter sich um etwa 9 Proz. er- höhte, nahm die monatliche Gesamtsumme um fast 30 Proz. und das durchschnittliche Monatseinkommen des einzelnen Arbeiters um etwa 20 Proz. zu.“ Und mit Genugtuung wird weiter gesagt: „Dabei ist diese Steigerung des Gesamteinkommens ohne Verringerung der Tarif- löhne erfolgt.“ Mit anderen Worten heißt das: Wir haben unsere Arbeiter ohne Druck der Gewerkschaften in großzügiger Weise an dem Erfolg der Rationalisierung teilnehmen lassen. Es fragt sich aber, ob das Gesamteinkommen eines Arbeiters mittels Leistung von Mehrarbeit durch Ueberstunden usw. erhöht worden ist. Das Ge- schäftsjahr schließt ab mit „einem Rohgewinn von 52,6 Millionen Mark.“ Für Abschreibungen auf Werksanlagen sind 26,14 Millionen in Abzug gebracht, so daß sich ein Reingewinn von 26,46 Millionen Mark ergibt.“

Auf Kosten von zwei Drittel des deutschen Volkes ist eine ge- waltige Erstarkung des Finanz- und Industriekapitals vor sich ge- gangen. Aufgabe jedes Arbeiters muß es sein: Sorge zu tragen, damit die freien Gewerkschaften in der Lage sind, den Kampf zu führen, damit die Arbeitnehmerschaft an der Rationalisierung teil- nehmen kann, durch Erhöhung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit. —

Klassenkampf. Ich muß hier ein für allemal bemerken, daß unser Kampf nicht gegen den einzelnen Kapitalisten, sondern gegen die ganze Klasse gerichtet ist. Der einzelne Fabrikant steht den heutigen Verhältnissen gerade so ohnmächtig gegenüber wie der ein- zelne Arbeiter. Er muß sich den Gesetzen des Weltmarktes und der Produktion fügen, oder er geht zugrunde; womit nicht gesagt sein soll, daß der einzelne Fabrikant nicht viel zur Milderung des Miß- verhältnisses zwischen sich und seinen Arbeitern tun könnte. Soweit er dies nicht nur nicht tut, sondern wohl gar noch seine vorteilhafte ökonomische Stellung zu größerem Druck und größerer Ausbeutung benützt, ist auch der einzelne unser Feind und wird rücksichtslos be- kämpft. August Bebel.

Die Arbeitszeitverordnung in neuer Fassung

Nachdem das sogenannte Arbeitszeitnotgesetz des Bürgerblocks vom Reichstage verabschiedet worden ist, bringen wir nachstehend die dadurch abgeänderte Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 unsern Lesern zur Kenntnis. Die Neufassung bzw. Ergänzungen nach den Reichstagsbeschlüssen vom 8. April sind fett gedruckt:

§ 1. Die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918/17. Dezember 1918 — Reichsgesetzblatt S. 1334/1436 — und die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 18. März 1919 — Reichsgesetzblatt S. 315 — erhalten mit den nachstehenden Änderungen und Ergänzungen von neuem Gesetzeskraft. Insbesondere darf bei den in Ziffer I der Anordnung vom 23. November 1918 und in den §§ 11 ff. der Verordnung vom 18. März 1919 bezeichneten Arbeitnehmern die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit, einschließlich der Pausen, die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Jedoch kann der an einzelnen Werktagen für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung eintretende Ausfall von Arbeitsstunden nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden.

§ 2. Für Gewerbezeige oder Gruppen von Arbeitnehmern, bei denen regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt, kann durch Tarifvertrag oder, soweit ein solcher nicht besteht oder doch Arbeitsverhältnisse dieser Art nicht berücksichtigt, durch den Reichsarbeitsminister nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine vom § 1 Satz 2 und 3 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 3. Unbeschadet der im § 10 vorgesehenen Ausnahmen dürfen die Arbeitnehmer eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung über die im § 1 Satz 2 und 3 vorgeschriebene Höchstarbeit hinaus an dreißig der Wahl des Arbeitgebers überschrittenen Tagen im Jahre mit Mehrheit bis zu zwei Stunden beschäftigt werden.

§ 4. Die für den Gesamtbetrieb zulässige Dauer der Arbeitszeit kann nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer um höchstens eine Stunde, für männliche Arbeitnehmer über 16 Jahre höchstens zwei Stunden täglich in folgenden Fällen überschritten werden:

1. bei Arbeiten zur Bewachung der Betriebsanlagen, zur Reinigung und Instandhaltung, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist,
2. bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeits technisch abhängt,
3. bei Arbeiten zum Be- und Entladen von Schiffen im Hafen und zum Be- und Entladen sowie zum Verschieben von Eisenbahn-

wagen, soweit die Mehrarbeit zur Vermeidung oder Beseitigung von Verkehrsstörungen oder zur Innehaltung der gesetzlichen Ladefristen notwendig ist,

4. bei Beaufichtigung der vorstehend unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Arbeiten.

§ 5. Wird durch Tarifvertrag die Arbeitszeit über die im § 1 Satz 2 und 3 festgesetzten Grenzen ausgedehnt, so gelten für die Beschäftigung der Arbeitnehmer, für die der Tarif verbindlich ist, dessen Bestimmungen an Stelle der Vorschriften des § 1.

Enthält ein nicht für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag Bestimmungen über die Arbeitszeit, die mit dem Sinne des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmer schutzes, insbesondere mit der Rücksicht auf die Schutzbedürftigkeit der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer, unvereinbar sind, so kann die oberste Landesbehörde sie beanstanden und, wenn sie innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist nicht geändert werden, selbst Bestimmungen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit treffen. Dies gilt auch für die im § 2 erwähnten Tarifverträge.

Sind in einem Tarifvertrage die näheren Bestimmungen über die Arbeitszeit besonderer Vereinbarung oder der Entscheidung durch besondere Stellen vorbehalten, so kann, wenn eine Vereinbarung oder Entscheidung in einer von der obersten Landesbehörde bestimmten angemessenen Frist nicht zustande kommt, die oberste Landesbehörde Bestimmungen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit treffen, die so lange gelten, bis die Vereinbarung oder Entscheidung vorliegt.

In den Fällen der Absätze 2 und 3 tritt bei Tarifverträgen, die für mehrere Länder gelten, an die Stelle der obersten Landesbehörde der Reichsarbeitsminister.

Die Ausnahmen der §§ 3, 4 und 10 gelten auch neben Tarifverträgen.

§ 6. Soweit die Arbeitszeit nicht tariflich geregelt ist, kann auf Antrag des Unternehmers für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen eine vom § 1 Satz 2 und 3 abweichende Regelung der Arbeitszeit durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten oder Bergaufsichtsbeamten nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung widerruflich zugelassen werden, sofern sie aus betriebstechnischen Gründen, insbesondere bei Betriebsunterbrechungen durch Naturereignisse, Unglücksfälle oder andere unvermeidliche Störungen oder aus allgemein wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter und Bergaufsichtsämter sowie für ganze Gewerbezeige oder Berufe steht die gleiche Befugnis nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der obersten Landesbehörde, für Fälle, die sich auf mehrere Länder erstrecken, dem Reichsminister zu.

Gegen den Bescheid ist, soweit er nicht von einer obersten Reichs- oder Landesbehörde erlassen ist, jederzeit die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Gewerkschaften und Leibesübungen

II.

(Schluß.)

Ein weiteres Kapitel, das uns als besonders wichtig erscheint vom Standpunkt der Gewerkschaften, sind drittens die Werksportvereine. Vor einiger Zeit hat sich auch die „Gewerkschafts-Zeitung“ (Nr. 47/1926) mit diesem Thema beschäftigt und der Meinung Ausdruck verliehen: Da nun einmal solche Werksportvereine bestehen, müßte mit ihrem Vorhandensein gerechnet werden. Die Kollegen könnten durch ihre Mitgliedschaft den Verein von vielen tendenziösen Abweichungen vom grundsätzlichen Geist unserer Auffassungen und des Arbeitersports zurückhalten.

Nach unseren Beobachtungen erscheint das überaus schwierig und bedenklich. Diese Methode können wir nicht ohne weiteres anerkennen. Wir müssen zwar zugeben, daß vorläufig noch die Werksportvereine der städtischen Betriebe keine antiarbeitersportliche Tendenz zeigen, soweit uns darüber von unserer Mitgliedschaft berichtet wurde. Trotzdem haben wir lebhaften Bedenken, daß sich dieses System weiterentwickelt. Es dürfte bekannt sein, daß Oberbürgermeister Böß einer der Hauptbefürworter von „Industriestaffeln“ und damit der Industriestaffelvereine (also Werksportvereine) ist. Das bedeutet eine starke Konkurrenz gegenüber den Arbeitersportvereinen. Die unselige Tendenz des Wett- und Gipfelsportes wird erfahrungsgemäß in den Industriestaffeln ganz besonders gepflegt und die goldenen, silbernen und Kupfermedaillen nebst papiernen Anerkennungen von Seiten der Stadtverwaltung sorgen dafür, daß der Ehrgeiz entsprechend angestachelt wird.

Im allgemeinen sind die Werksportvereine in der Privatindustrie natürlich viel gefährlicher! Sie sind meistens in Ver-

bindung mit den gelben Organisationen des Betriebes geschaffen und müssen unter allen Umständen auf das heftigste von jedem Gewerkschafter bekämpft werden. Die älteren Kollegen sollten also auf ihre sportbegeisterten Kinder, soweit sie in der Privatindustrie tätig sind, achten, daß sie solchen Werksportvereinen nicht angehören und daß sie dem Arbeitersport zugeführt werden. Der Werksportverein wird häufig großgepöppelt mit Zuwendungen von der Fabrik. Man will für den Sport begeisterte Arbeiter haben, die nachher an der Arbeitsstätte zur höchsten Leistung im Sinne Taylors veranlaßt werden können. Mit Hilfe des „Dinta“-Systems, über das wir ja bereits berichtet haben, soll dann die ganze Gesinnung des Arbeiters im Sinne der Auffassungen des Unternehmers beeinflusst werden. Hier wachsen der deutschen Gewerkschaftsbewegung Gefahren, denen wir auch zum Teil wenigstens von der sportlichen Seite beikommen können durch den Arbeitersport. Es wird also notwendig sein, unser Augenmerk in starkem Maße darauf zu richten und die Werksportvereine aufs schärfste zu bekämpfen.

Aber damit sind die Spielarten der Sportbetätigung beileibe nicht zu Ende. Nehmen wir als vierte Gruppe die politisch mehr oder minder rechts-orientierten Sportvereine, was man also bürgerliche Sportvereine nennt. Heute gehen sie ja meist unter der Maske der „Neutralität“. Vor dem Kriege freilich, da sang man beim Pöskartoffel- und Heringabend: „Heil dir im Siegerfranz“. Heute aber macht man die Dinge doch etwas vorsichtiger. Es stecken eben noch Hunderttausende von Arbeitern in den bürgerlichen Sportvereinen und das führt zur Vorsicht der prominenten Führer. Wir erinnern nur an Leute, wie Herrn Ministerialrat a. D. Lewald, der im Hauptauschuß für Leibesübungen sein Wesen treibt und von einem „vaterländischen Sport“ spricht, mit dem Hauptziel: Wiederaufbau

War die Arbeitszeit tarifvertraglich geregelt und ist der Tarifvertrag seit nicht mehr als drei Monaten abgelaufen, so dürfen die im Absatz 1 bezeichneten Behörden nicht längere Arbeitszeiten zulassen als nach dem Tarifvertrage zulässig gewesen wären.

Kommt nachträglich eine tarifliche Regelung zustande, so tritt diese ohne weiteres an die Stelle der behördlichen.

§ 6a. Wird auf Grund der §§ 3, 5, 6 oder 10 Mehrarbeit geleistet, so haben die Arbeitnehmer mit Ausnahme der Lehrlinge für die über die Grenzen des § 1 Satz 2 und 3 hinausgehende Arbeitszeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus, und zwar auch dann, wenn in diesen Fällen gemäß § 9 länger als zehn Stunden gearbeitet wird. Dies gilt nicht, soweit die Mehrarbeit auch nach den §§ 2 oder 4 zulässig wäre oder lediglich infolge von Notsfällen, Naturereignissen, Unglücksfällen oder anderen unvermeidlichen Störungen erforderlich ist.

Als angemessene Vergütung gilt, sofern die Beteiligten nicht nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine andere Regelung vereinbaren oder besondere Umstände eine solche rechtfertigen, ein Zuschlag von 25 Prozent.

Entsteht zwischen gesamtvertragsfähigen Parteien Streit über die Form, die Höhe oder die Art der Berechnung der Vergütung und kommt in freien Verhandlungen oder im Schlichtungsverfahren keine Gesamtvereinbarung zustande, so trifft der Schlichter auf Antrag eine bindende Regelung. Unter den gleichen Voraussetzungen entscheidet er auch bindend darüber, inwieweit die Mehrarbeit wegen Arbeitsbereitschaft nach § 2 oder wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 4 keinen Anspruch auf Vergütung begründet. Zuständig ist der ständige Schlichter oder, wenn die Streitigkeit seinen Bezirk wesentlich überschreitet, ein vom Reichsarbeitsminister für den Einzelfall bestellter Schlichter.

War die Mehrarbeit schon am 1. April 1927 tarifvertraglich vereinbart oder behördlich zugelassen, so gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 erst vom Ablauf des Tarifvertrages oder der Genehmigung, spätestens jedoch vom 1. Juli 1927 an.

Wird in Gewerben, die ihrer Art nach in gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig zu erheblich verstärkter Tätigkeit genötigt sind, in diesen Zeiten über die Grenzen des § 1 Satz 2 und 3 hinaus gearbeitet, so kann der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestimmen, daß die Vorschriften der Absätze 1 und 2 keine Anwendung finden, soweit die Mehrarbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres ausgeglichen wird.

§ 7. Eine Ueberschreitung der im § 1 Satz 2 und 3 festgesetzten Grenzen auf Grund tariflicher Vereinbarungen (§ 5) oder behördlicher Zulassung (§ 6) ist für Gewerbebezweige oder Gruppen von Arbeitern, die unter besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit arbeiten, insbesondere für Arbeiter im Steinkohlenbergbau unter Tage sowie für Arbeiter, die in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze, giftigen Stoffen, Staub und dergleichen oder der Gefährdung durch Sprengstoffe ausgesetzt sind, nur zulässig, wenn die Ueberschreitung aus Gründen des Gemeinwohls dringend er-

forderlich ist oder wenn sie sich in langjähriger Übung als unbedenklich erwiesen hat und eine halbe Stunde nicht übersteigt.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt, für welche Gewerbebezweige oder Gruppen von Arbeitern diese Beschränkung Platz greift.

§ 8. Im Bergbau unter Tage ist für Betriebspunkte mit einer Wärme über 28 Grad Celsius durch Tarifvertrag eine Verkürzung der Arbeitszeit zu vereinbaren. Kommt eine derartige Vereinbarung nicht zustande, so ordnet die zuständige Bergbehörde nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Verkürzung an. Weitergehende bergpolizeiliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Im Steinkohlenbergbau gilt als regelmäßige tägliche Arbeitszeit die Schichtzeit; sie wird gerechnet vom Beginn der Seilfahrt bei der Einfahrt bis zum Wiederbeginn bei der Ausfahrt oder vom Eintritt des einzelnen Arbeiters in das Stollenmundloch bis zu seinem Wiederaustritt.

§ 9. Die Arbeitszeit darf bei Anwendung der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Ausnahmen zehn Stunden täglich nicht überschreiten; eine Ueberschreitung dieser Grenze ist nur in Ausnahmefällen aus dringenden Gründen des Gemeinwohls mit befristeter Genehmigung der im § 6 Absatz 1 bezeichneten Behörden oder dann zulässig, wenn es sich um Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten handelt, die nicht unter § 7 fallen und bei denen eine Vertretung des Arbeitnehmers durch andere Arbeitnehmer des Betriebes nicht möglich ist und die Heranziehung betriebsfremder Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden kann. Der Reichsarbeitsminister erläßt nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Bestimmungen darüber, welche Arbeiten als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten anzusehen sind.

Die sonstigen gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer, bleiben unberührt.

Weibliche Arbeitnehmer sind auf ihren Wunsch während der Schwangerschaft und der Stillzeit von einer die Grenzen des § 1 Satz 2 überschreitenden Arbeit zu befreien.

§ 10. Die nach dieser Verordnung sich ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten in Notsfällen und in außergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom Willen der Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, besonders wenn Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben oder Arbeitserzeugnisse zu mißlingen drohen.

Das gleiche gilt, wenn eine geringe Zahl von Arbeitnehmern über 16 Jahre an einzelnen Tagen mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeit gefährdet oder einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schaden zur Folge haben würde, und wenn dem Arbeitgeber andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden können.

§ 11. Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den in Kraft bleibenden Bestimmungen der im § 1 bezeichneten Verordnungen oder den daraufhin erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

unserer Wehrmacht zu Kriegszwecken! Pfadfinder, Jungdeutschlandorden, Jungstahlhelme sind in diesem Lager zu finden, aber auch viele Vereine, die eine ehrliche Neutralität anstreben, es aber nicht einmal wagen, die schwarzrotgoldene Fahne bei sportlichen Veranstaltungen aufzuziehen.

Aus diesem Grunde hat sich auch, man könnte sie vielleicht als fünfte Sportgruppe bezeichnen, das Reichshanner eine Sport-Abteilung zugelegt. Man kann sehr verschiedener Meinung sein, ob diese Zerspaltung auf sportlichem Gebiet wünschenswert ist. Verständlich wird sie aber, wenn man bedenkt, daß im Sport der bürgerlichen Vereine Schwarz-Rot-Gold und republikanische Gesinnung keine rechte Stätte finden und daß andererseits die sechste Gruppe, nämlich die politisch linksorientierten Sportvereine heute noch oftmals von einer Unduldsamkeit sind, die die Gemeinsamkeit sportlicher Art schwer gefährdet. Es ist zwar im letzten Jahre etwas besser geworden. Aber wenn wir uns der heftigen Kämpfe entsinnen im Berliner Turnverein „Fichte“, der zur Neugründung der „Freien Turnerschaft“ führte, oder des Kampfes bei den „Naturfreunden“, so ist doch der Stoßkeuzer angebracht: „Wie nutzlos wurden Kräfte hier vertan!“ Die Arbeiterschaft hat wahrlich andere Aufgaben, als sich um taktischer Fragen willen zu zerfeilschen.

Wenn das nun gar in den Sportvereinen geschieht, in denen sehr häufig die Mehrzahl der Mitglieder noch so jung ist, daß sie eine festgefügte politische Anschauung kaum haben können, so ergibt sich daraus, daß man auch linkspolitisch zwar „gesinnungstüchtig“ sein kann, aber bei Licht betrachtet dem Ganzen mit dem Fanatismus der Gesinnung wenig dient. Es kommt hinzu, daß ähnlich, wie der Versuch in den Gewerkschaften gemacht worden ist und auch heute noch gemacht wird, von seiten kommunistischer Parteirepäsentanten die Gewerkschaften zu beherrschen und ihren Kurs, ihre

Taktik zu bestimmen, so auch in den Sportvereinen. Wir sind selbstverständlich für möglichst weitgehende Freiheit in Fragen der sozialistischen wie auch der kommunistischen Weltanschauung und jedes Mitglied einer Gewerkschaft wie eines Arbeitersportvereins muß das Recht haben, sich dieser oder jener Auffassung näher anzuschließen. Was aber unbedingt gefordert werden muß, ist, daß nicht durch irgenwelche Taktik, Beschlüsse oder Parolen von außen die Gewerkschaftsbewegung oder auch die Arbeitersportbewegung entscheidend beeinflusst wird. Das kann weder Sinn und Zweck der Gewerkschaften noch der Sportvereine sein. Die Diskussion über proletarische Diktatur und „notwendige Gewaltmaßnahmen“ zur Erringung der politischen Macht in allen Ehren, aber sie gehören weder in die Gewerkschaften noch in die Sportvereine. Wer Bedürfnis danach hat, kann solche Diskussion befriedigen in der politischen Arena, wo sie ohnehin eine ziemlich unheilvolle Rolle gespielt hat und heute noch spielt in bezug auf die Arbeitersportvereine.

Wie stark könnten wir sein, wenn wir uns gegenseitig etwas mehr in unserer Weltanschauung tolerieren möchten. Wie leicht wäre die viel umstrittene Einheitsfront herbeizuführen, wenn nicht der Partei-Fanatismus so häßliche und oftmals wunderliche Blüten zeitigte. Genau so wenig, wie sich die freien Gewerkschaften ihre Taktik und ihre Marschrouten von irgendeiner politischen Partei vorschreiben lassen, kann dies auf die Dauer der Arbeitersportvereine. Auch hier ist eine viel weitergehende Toleranz nötig, soll nicht das Ganze empfindlich leiden und sollen nicht Zehntausende, ja Hunderttausende, die in das Lager der Arbeitersportvereine gehören, abgeschreckt werden, und ins bürgerliche Sportlager abwandern . . .

Das Gebiet „Gewerkschaften und Leibesübungen“ ist so weit-schichtig, daß wir hier nur einzelne Teilfragen berühren können. Aus dem Bielerteil sei noch herausgegriffen, lebentens die Frage der

Wer wegen einer im Absatz 1 unter Strafe gestellten Handlung bestraft worden ist und darauf vorsätzlich abermals eine dieser Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 11 Absatz 3 fällt weg.

§ 12 fällt weg.

§ 13. Für Betriebe und Verwaltungen des Reichs (auch der Reichsbank) und der Länder sowie für Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände steht die Ausübung der durch dieses Gesetz dem Reichsarbeitsminister oder anderen Behörden übertragenen Befugnisse den diesen Betrieben oder Verwaltungen vorgelegten Dienstbehörden zu. Diese können die für Beamte gültigen Dienstvorschriften über die Arbeitszeit auf die übrigen Arbeitnehmer der genannten Betriebe und Verwaltungen übertragen.

§ 14. Die Ziffern II, VI, VII Absatz 1, 2 und X der Anordnungen über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918/17. Dezember 1918, die §§ 1, 4, 5, 6, 7 und 18 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 18. März 1919 bleiben aufgehoben. Das Gesetz über die Arbeitszeit im Bergbau unter Tage vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt I S. 628) tritt außer Kraft.

An die Stelle der in den vorbezeichneten Verordnungen genannten Demobilisierungskommissare treten die obersten Landesbehörden.

Die im § 12 Nr. 2 der Verordnung vom 18. März 1919 festgesetzte Grenze von siebentaufend Mark wird durch die im Versicherungsgesetz für Angestellte für die Versicherungspflicht jeweils bestimmte Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes ersetzt.

Für die Bäckereien und Konditoreien und die ihnen gleichgestellten Anlagen bewendet es bei der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (Reichsgesetzblatt I S. 1829).

§ 15. Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Der Reichsarbeitsminister ist ferner ermächtigt, die sonstigen ihm durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse auf eine andere Stelle zu übertragen. Das gleiche gilt für die oberste Landesbehörde hinsichtlich der ihr übertragenen Befugnisse.

Der Reichsarbeitsminister kann die im § 1 Satz 1 bezeichneten und die in der Reichsgewerbeordnung enthaltenen Vorschriften über die Arbeitszeit mit den aus dieser Verordnung sich ergebenden Änderungen in einheitlicher Fassung als „Arbeitszeitverordnung“ veröffentlichten.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1927 in Kraft.

Der große Mann geht seiner Zeit voraus,
Der Kluge mit ihr auf allen Wegen,
Der Schlaupfropf beutet sie gehörig aus,
Der Dummkopf stellt sich ihr entgegen.

E. Bauernfeld.

gemeinnützigen Einrichtungen für sportliche Zwecke. Da begegnen wir einem wahrhaft unheimlichen Durcheinander von Organisationsstellen. Neben dem Hauptauschuß für Leibesübungen und zahlreichen Landes- und Stadtauschußen, die leidlich Hand in Hand arbeiten, bestehen ungezählte Körperschaften, die sich die gleiche Aufgabe stellen, so daß eine schier unglaubliche Organisationszersplitterung die Regel bildet. Um ein Beispiel aus der eigenen Erfahrung zu geben: Berlin-Kreuzberg hat zurzeit im „Ortsauschuß für Jugendpflege und Leibesübungen“ über 25 000 jugendlich Organisierte in 75 Vereinen. Die Tendenz zur Neugründung kleinerer, meist nicht leistungsfähiger Vereine besteht noch immer ungehemmt weiter, selbst innerhalb der Arbeiterschaft! Wohl hat man sich in den Verwaltungsbezirken Berlins wie in anderen Städten zu einem Arbeitersportkartell zusammengeschlossen. Aber dieser Zusammenschluß ist noch sehr lose. Es werden dauernd neue Gruppen gebildet und die zentrale Zusammenfassung fehlt überall. Die Leistung des Arbeiter-Turn- und Sportbundes in allen Ehren. Sie ist wohl die größte zentrale Organisation und gibt ein Musterbeispiel dafür, wie all das, was sie leistet, verzehnfacht, ja hundertfacht werden könnte, wenn nicht die unselbige Sportzersplitterung wäre an der gemessen selbst die gewerkschaftliche Zersplitterung in 39 Organisationen, wie wir sie heute noch besitzen, eine straffe Zusammenfassung bedeutet. Das ist in anderen Ländern (England, Frankreich) freilich noch viel schlimmer, ein magerer Trost!

Nun sind von Seiten der Städte in den letzten Jahren immerhin viele Millionen aufgebracht worden, um Sport- und Spielplätze zu schaffen. Man hört auch in Kreisen der Arbeiterschaft und der Arbeitervertreter oft genug den Ausspruch: „Man soll doch endlich aufhören mit der Begünstigung für den Sport. Es kann doch nicht jeder zum Sportler werden.“ Diese Meinung möchten wir als ausgesprochen reaktionär, d. h. als rückständig bezeichnen. Es

Der Streit um den Manteltarif der Berliner städtischen Gas- und Wasserwerksarbeiter

Der Manteltarifvertrag der Berliner städtischen Gas- und Wasserwerksarbeiter wurde am 31. Dezember 1926 zum 31. März 1927 von den Arbeitnehmern gekündigt. Der Grund, der zur Kündigung führte, lag in der Arbeitszeitfrage für die Schichtarbeiter. Bis zur Bildung der Aktiengesellschaften im Januar 1924 bestand in den Betrieben der Gas- und Wasserwerke für die Schichtarbeiter die tägliche sechsstündige Arbeitszeit (42-Stunden-Woche). Durch die Arbeitszeitverordnung vom 23. Dezember 1923 wurde eine allgemeine Erhöhung der Arbeitszeit durchgeführt. Die städtischen Gas- und Wasserwerksarbeiter schieden mit Gründung der neuen Gesellschaften aus der Berliner Bezirkstarifgemeinschaft aus und in den darauffolgenden Tarifverhandlungen wurden den Tagesarbeitern die 51stündige Arbeitszeit und den Schichtarbeitern die durchschnittliche 53 $\frac{1}{2}$ stündige Wochenarbeitszeit aufoktroiert. Im Oktober 1924 gelang es dann, für die Tagesarbeiter die 48stündige Woche wieder zu erkämpfen, während für die Schichtarbeiter die obengenannte Arbeitszeit blieb. Alle Versuche, die darauf hinauszielen, auch für die Schichtarbeiter die 48-Stunden-Woche durchzusetzen, scheiterten an dem starren Widerstand der Direktionen. Selbst die Empfehlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Stadtverordnetenversammlung vermochten den Widerstand der Direktionen nicht zu brechen. Erst in den kurz vor der Kündigung geführten Verhandlungen erklärten die Direktionen, daß sie bereit seien, die 48stündige Arbeitswoche für die Schichtarbeiter versuchsweise einzuführen, daß sie aber jede tarifliche Bindung und Festlegung der 48stündigen Arbeitszeit strikt ablehnen. Diese Zustimmung, die Arbeitszeit für die Schichtarbeiter nicht tariflich zu vereinbaren, konnte natürlich von unserem Verband nicht anerkannt werden, da es sonst im Belieben der Direktionen gelegen hätte, jederzeit aus irgendwelchen Anlässen die längere Arbeitszeit wieder einzuführen. Dagegen mußte sich der Verband zur Wehr setzen, da ja die Arbeiterparteien sowohl als auch der Vorstand des ADGB an die freien Gewerkschaften die Aufforderung gerichtet haben, unter allen Umständen die 48stündige Arbeitswoche als Maximum zur Durchführung zu bringen. Ein weiterer außerordentlich stichhaltiger Grund, an der Forderung dieser Arbeitszeit festzuhalten, lag in der Tatsache, daß die Direktionen die Stilllegung zweier kleinerer Gaswerke durchführen wollten, resp. schon durchgeführt haben und daß dadurch weitere Arbeitskräfte vor der Entlassung standen. Diese Entlassungen bei den heutigen Verhältnissen unter allen Umständen zu verhindern, war unumgänglich notwendig. Die Verkürzung der Arbeitszeit der Schichtarbeiter war die einzige Möglichkeit dazu, da dadurch in den kontinuierlichen Betrieben der Gas- und Wasser-

wird u. c. für den Arbeitersport, wie überhaupt für die Sportbewegung in allen Städten Deutschlands noch viel zu wenig getan! Zum Glück macht sich die Selbsthilfe in erfreulichem Maße bemerkbar. (Wir erinnern an die Freibadbewegung, die über den sportlichen Rahmen hinaus Millionen in Deutschland umfaßt und an die Wanderbewegung!) Ja man kann sagen, daß die ganze Jugendbewegung, insbesondere auch die Arbeiterjugendbewegung (EJG) nicht denkbar wäre ohne den kolossal starken Einschlag für Leibesübungen aller Art.

Aber auch die Schule ist nicht mehr ganz so wie früher eingestellt auf den bloßen Geräte-Turnunterricht, sondern es sind auch hier Bestrebungen im Gange, die sich mit den Auffassungen im Arbeitersport decken. Daß das obligatorische Schulschwimmen in Berlin und anderen Großstädten in Angriff genommen ist, ist ein gutes Zeichen für die Zukunft. Wenn man bedenkt, daß die Arbeiterchwimmer Berlins seit der Vorkriegszeit sich verzehnfacht haben, so sieht man, daß diese Sportart im schnelleren Aufblühen begriffen ist, als fast alle anderen.

Die Stadt Berlin und einige andere Großstädte haben sich nun ein Stadtkartell für Leibesübungen geschaffen, um nicht nur die Jugend sportlich zu erfassen, sondern auch das ganze sportliche Vereinswesen zu fördern und zu stützen. Die Auffassungen in Arbeiterkreisen sind aber noch sehr geteilt über den Wert dieser Einrichtungen. Die einen erblicken in jeglichem behördlichen Apparat eine bürgerliche Einrichtung, der man nach Möglichkeit aus dem Wege gehen müsse. Freilich finanzielle Unterstützung möchte man ganz gern entgegennehmen, aber teilnehmen an irgendwelchen Veranstaltungen: unter gar keinen Umständen! Uns scheint die Zeit auch noch nicht gekommen, um mit bürgerlichen Sportern gemeinsame Sportaktionen zu unternehmen. Die Zeit ist aber längst gekommen, daß der Arbeitersport aus seiner passiven

werke ungefähr 150—200 Arbeiter mehr beschäftigt werden müssen, als bei der alten Arbeitszeit.

Die Verhandlungen, die nach der Kündigung des Manteltarifvertrages durchgeführt wurden, gestalteten sich außerordentlich schwierig. Es gelang schließlich, in allen strittigen Fragen, mit Ausnahme der über die Arbeitszeit und des Zuschlags bei Sonntagsarbeit eine Verständigung zu erzielen. Die Frage der Arbeitszeit und der Prozentätze wurde dem Schlichtungsausschuß zur Entscheidung überwiesen, der dann am 30. März 1927 folgenden Schiedsspruch fällte.

1. Die regelmäßige durchschnittliche tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden ausschließlich der Pausen, die Arbeitswoche der Schichtarbeiter soll nicht über 52 Stunden im Durchschnitt einschließlich der Pausen ausgedehnt werden.

2. Für planmäßige Sonntagsarbeit wird ein Zuschlag von 33½ Proz., für nicht planmäßige Sonntagsarbeit ein Zuschlag von 66% Proz. vergütet.

Dieses Abkommen gilt vom 1. April 1927 bis zum 31. März 1928. Es verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn es nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.

Begründung: Für die Schichtarbeiter besteht eine Sonderregelung der Arbeitszeit auf Grund des § 7 der Arbeitszeitverordnung, die ein Überschreiten der täglichen achtstündigen Arbeitszeit verbietet, neben der werktäglichen Arbeitszeit aber die Sonntagsarbeit zur Durchführung des Schichtwechsels im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Sonntagsarbeit zuläßt. — Eine über diese gesetzliche Regelung hinausgehende tarifliche Bindung kann den Antragsgegnern nicht zugemutet werden, zumal ausreichende Erfahrungen über die Durchführbarkeit der vom Antragsteller geforderten Arbeitszeitregelung für Schichtarbeiter nicht vorliegen, es sei denn, daß sie im Einverständnis der Tarifparteien erfolgt.

Da der Vertreter der Direktion der Städtischen Gaswerke A.-G. sich verpflichtet hat, diese Arbeitszeitregelung versuchsweise durchzuführen, wird den Parteien empfohlen, folgende Protokollnotiz zu Ziffer 1 des Abkommens zu vereinbaren:

„Die Arbeitszeit der Schichtarbeiter wird versuchsweise so geregelt, daß die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit einschließlich der Sonntagsarbeit 48 Stunden nicht überschreitet. Eine tarifliche Festlegung dieser Arbeitszeitregelung soll auch während der Vertragsdauer erfolgen, sofern eine Verständigung der Vertragsparteien hierüber erzielt wird.“

Damit war aber dieser Streit noch nicht erledigt, da von beiden Seiten dieser Schiedsspruch als unannehmbar bezeichnet wurde. Infolgedessen kamen die Parteien zu erneuten Verhandlungen zusammen, in denen nachstehendes Ergebnis zustande kam.

Der bestehende Manteltarifvertrag wird verlängert, und zwar bis zum 31. März 1928. Er behält die Fassung, die er bisher hatte, jedoch mit folgenden Änderungen:

§ 2 Abs. 1. Die regelmäßige durchschnittliche tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden ausschließlich der Pausen. Die Arbeitswoche der

Schichtarbeiter soll nicht über 52 Stunden im Durchschnitt einschließlich der Pausen ausgedehnt werden.

§ 7 Ziffer 6c. Für planmäßige Sonntagsarbeit wird ein Zuschlag von 33½ Proz., für nichtplanmäßige Sonntagsarbeit ein Zuschlag von 66% Proz. vergütet.

§ 9 Ziff. 1a Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut: Die Festsetzung des Krankenlohnes erfolgt nach dem Stundenlohnfuß zusätzlich der planmäßigen Zuschläge. Frauen- und Kinderzuschläge sowie Akkordlöhne bleiben außer Betracht usw.

Hinter Abs. 3 wird folgender Absatz eingefügt:

Bei Arbeitnehmern, die abwechselnd eine Beschäftigung mit verschiedenen Lohnsätzen ausüben, wird im Krankheitsfalle der Durchschnittslohn der letzten 4 Wochen für die Berechnung des Krankenlohnes zugrunde gelegt.

In § 9 Ziff. 1c wird das Wort Unfallzuschuß gestrichen.

Ziffer 3 erhält folgende Fassung: Ist die Arbeitsunfähigkeit die Folge eines im Betriebe erlittenen Unfalles des Arbeitnehmers, so werden ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit 100 Proz. des Lohnes unter Abzug des dem Arbeitnehmer zustehenden Krankengeldes bzw. sonstiger reichsgesetzlicher Leistungen weitergezahlt usw.

§ 10 Ziffer 4: Die Urlaubsperiode soll tunlichst in die Zeit vom 1. März bis 15. Oktober jedes Jahres fallen. Ziff. 4 erhält folgenden Zusatz: Bei Urlaub in der Zeit vom 16. Oktober bis Ende Februar wird für je 6 Urlaubstage 1 Urlaubstag mehr gewährt. — Ziff. 5 letzter Satz erhält folgende Fassung: Akkordlöhne bleiben bei der Festsetzung des Urlaubslohnes außer Ansatz, jedoch werden planmäßige Zuschläge mitbezahlt.

§ 12 Ziff. 2 in Zeile 5 unter „ausgezahlt“ ist einzufügen: Die Berechnung erfolgt nach den Bestimmungen des § 10 Ziff. 5 (Urlaubslohn).

§ 13 Ziff. 7 erhält folgende Fassung: Von einer Kündigung oder fristlosen Entlassung ist dem Arbeiterrat unverzüglich Kenntnis zu geben usw.

§ 15 Ziff. 2 anstatt 20 Proz. 50 Proz. der unter den jeweiligen Kleinverkaufspreisen usw.

§ 18 erhält folgende Fassung: Dieser Tarifvertrag gilt vom 1. April 1927 und läuft bis zum 31. März 1928. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung seitens der Gewerkschaften hat durch den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter als Vertreter des Lohnratels zu erfolgen.

Protokollnotizen zur Vereinbarung betreffend Manteltarifvertragsverlängerung vom 6. April 1927.

1. In § 2 Ziffer 1: Die Arbeitszeit der Schichtarbeiter wird versuchsweise bis zum 1. Oktober 1927 so geregelt, daß die wöchentliche Arbeitszeit im Vierwöchendurchschnitt einschließlich der Sonntagsarbeit 48 Stunden nicht übersteigt. Eine Aenderung der Arbeitszeit für die Schichtarbeiter nach dem 1. Oktober 1927 soll nur nach vorhergehender zweimonatlicher Ankündigung geschehen.

2. In § 2 Ziffer 6: Die früher bereits getroffene Vereinbarung, wonach eine Heranziehung von Arbeitern zur Sonntagsarbeit erst dann dazu führt, die Sonntagsarbeit durch Eingang eines Ruhetags in der

Nebeneinander gleichgearteter Vereine bedeutet eine gewaltige Hemmung und gibt dem bürgerlichen Sport dadurch einen sehr starken Vorsprung in bezug auf seine Anziehungskraft. Zum zweiten muß die Arbeiterschaft erstreben, der Träger zu werden für die Bewegungen des gesamten Volkes und alle Kräfte nutzbar machen, also auch alle öffentlichen Einrichtungen und Körperschaften für sich in Anspruch nehmen. Es gilt, nicht nur Anträge zu stellen auf finanzielle Unterstützung der einzelnen Vereinsgruppen, sondern positive Durchdringung des gesamten Sportlebens unseres Volkes mit unseren Bestrebungen.

Diese allgemeinen Darlegungen angewandt für das engere Gebiet unserer Organisation ergeben klar, daß wir den Bestrebungen der Stadterwählungen und der einzelnen Werke, besondere Werk sportvereine zu schaffen, sehr mißtrauisch gegenüberstehen müssen, daß es vielmehr unsere Aufgabe bleibt, die Arbeitersportvereine zu unterstützen, und daß es in den Gewerkschaften möglich sein muß, unbeschadet unserer sonstigen Aufgaben, den sinngemäß betriebenen Arbeitersport zu fördern und gutzuheißen. Wir werden in den nächsten Monaten öfter Gelegenheit nehmen, einzelne Teilkapitel des Arbeitersports sowie die gesamte Sportbewegung unter die Lupe zu nehmen, wie wir auch bisher bereits über große sportliche Veranstaltungen der Arbeiterschaft in der „Gewerkschaft“ berichtet haben. Wir glauben auch, daß nicht nur unsere jüngeren Mitglieder und die größeren Kinder unserer älteren Kollegen dieser Frage eine größere Bedeutung beimessen, sondern daß auch diejenigen Kreise unserer Mitgliedschaft, die sich nicht unmittelbar am Sport beteiligen können, ein Interesse daran haben. Die Gesamtentwicklung der Arbeiterschaft muß sich nach einheitlichen Grundsätzen vollziehen und die unselige Zersplitterung, die sich heute noch auf arbeitersportlichem Gebiete bemerkbar macht, muß überwunden werden.

Rolle heraus muß, um auch für sich die Einrichtungen der großen Städte in Anspruch zu nehmen, die noch dazu vielfach einem sozialistischen Dezernenten unterstehen. Hier klafft ein offensichtlicher Widerspruch. Auf der einen Seite fordern wir als Sozialisten und Gewerkschafter die Erringung aller Positionen, beteiligen uns an den Wahlen, um unsere Genossen an solche Stellen zu bringen und die Verantwortung zu übernehmen in der Jugendpflege usw. Auf der anderen Seite läßt der Arbeitersport auch die sozialistischen Sportdezernenten (Jugendpflege) allzu oft im Stich. Aus eigener Praxis könnten wir ein reiches Bild hierüber aufrollen. Wir wollen uns das aber aufsparen, da es sich hier mehr um allgemeine grundsätzliche Betrachtungen handelt. Als Ziel schwebt uns vor, daß der Arbeitersport bei Betonung seines grundsätzlich ablehnenden Standpunktes gegenüber Welt- und Gipsfussport für den Gedanken der Massen-Körperausbildung eintritt, daß er führend in der gesamten Sportbewegung wird, und daß unter seiner Führung sich eine einheitliche Volkssport-Bewegung allmählich durchsetzt!

Wir wissen sehr wohl, daß dieses Ziel erst nach Jahrzehnten erreicht werden kann. In der Praxis sind soziale und wirtschaftliche Hemmungen vorhanden, die sich vorerst noch stark auswirken. Die „Tradition“ (das ist die geschichtliche Entwicklung und ihre Übertragung auf Gegenwart und Zukunft) spielt bei uns leider auch eine gar zu große Rolle in der Arbeitersportbewegung. „Man kann nie vergessen!“ Es ist aber bitter notwendig zu sagen, daß zwei Dinge unabhängig davon sind, die wir stärker in Angriff nehmen können auf dem Gebiete der Leibesübungen: Das ist eine Zusammenfassung der Kräfte, Aufhebung der ungeheuren Zersplitterung im Vereinswesen der Arbeitersportvereine Deutschlands, wie wir sie heute trotz aller zentralen Instanzen haben, mit anderen Worten, die Gliederung im einzelnen muß viel straffer sein. Das viele

Woche auszugleichen, wenn volle 8 Stunden Sonntagsarbeit geleistet sind, bleibt aufrechterhalten.

3. Zu § 9 Ziffer 3: Bei Zahlung des Krankenlohnes an Unfallkranke müssen, da die Gesamtbezüge nicht höher sein dürfen als die Bezüge, die der Unfallkranke erhalten hätte, wenn er seinen Dienst weiter versehen würde, von dem Krankenlohn abgesetzt werden: 1. Steuer vom Krankengeld, 2. nichtgezahlter Krankenkassenbeitrag, 3. nichtgezahlter Invalidenversicherungsbeitrag, 4. nichtgezahlter Erwerbslosenbeitrag.

Eine Funktionärerversammlung, die sich mit der Angelegenheit beschäftigte, gab dann gegen eine verhältnismäßig starke Minderheit ihre Zustimmung zum Abschluß des Manteltarifvertrages.

Wenn auch die sonst erzielten Fortschritte in den einzelnen Bestimmungen des Tarifvertrages nicht gerade überwältigend sind, so ist doch außerordentlich erfreulich, daß es gelang, die von den Direktionen geforderten Verschlechterungen abzuwehren und endlich für alle Arbeiter der Betriebe eine gleichmäßige, einheitliche Arbeitszeit zu schaffen, gleichzeitig mit einer Erhöhung der Zuschläge für Sonntagsarbeit um 8½ Prozent.

Wäre in den städtischen Werken das Organisationsverhältnis nicht so günstig, so hätte nicht die Möglichkeit bestanden, die Direktionen von ihrem harnäckigen Widerstand abzubringen. U G

Der Abschluß der Lohnbewegungen der städtischen Arbeiter in Berlin

In Nr. 13 der „Gewerkschaft“ haben wir eingehend über die Anträge auf Kündigung der Lohnverträge der Kammereiarbeiter, der Gas- und Wasserwerks- und der Elektrizitätswerksarbeiter berichtet. Die Anträge sind im ersten Drittel des Monats März dem Magistrat bzw. den Werksdirektionen zugegangen, mit der Absicht, die Bewegung spätestens bis zum 1. April zum Abschluß zu bringen. Wider Erwarten türmten sich Schwierigkeiten über Schwierigkeiten auf, die darin bestanden, daß der Magistrat seine Entscheidung wiederholt vertagte und, da die Magistratsentscheidung für die Werksregelung mit entscheidend war, auch zwangsläufig diese Entscheidung verzögert wurde.

Bei den wiederholten Verhandlungen mit dem Tarifvertragsamt des Magistrats ist verlangt worden, daß der Berliner Kämmerer zu den Tarifverhandlungen persönlich erscheinen müsse, um seine Haltung zu vertreten. Der Kämmerer ließ sich entschuldigen und mitteilen, daß die Verzögerung zurückzuführen sei auf die schwierige finanzielle Situation der Stadt Berlin und auf den schwebenden Marktausgleich, der der Stadt Berlin weit über 100 Millionen Mark ihrer Einnahmen entzöge.

Wir gehen nicht fehl, wenn wir weiter der Meinung waren, daß die schwebenden Lohnverhandlungen bei der Reichseisenbahnverwaltung und bei den Reichsarbeitern den Magistrat veranlaßten, seine Entscheidung zu verzögern, um das Schwergewicht der Reichseisenbahn und des Reiches bei seinen Entscheidungen mit in die Waagschale zu werfen.

Der Magistrat beschloß in seiner Sitzung am Mittwoch, dem 6. April, die Löhne der Kammereiarbeiter um 4 Pf. pro Stunde aufzubessern. Die Regelung sollte Geltung haben bis zum 31. März 1928, evtl. wäre er bereit gewesen, auch mit einer Regelung bis zum 30. September 1927 sich einverstanden zu erklären. Wir haben das Angebot des Magistrats als unzureichend abgelehnt und die Bezirkschiedsstelle angerufen. — Die Bezirkschiedsstelle tagte am 8. April und fällte nachstehenden Schiedspruch:

Zu Antrag 1.

Die Stundenlohnsätze der in Zeitlohn stehenden städtischen Arbeiter über 24 Jahre werden in der Spitze um 5 Pf. ab 1. Lohnwoche im April 1927 und weitere 3 Pf. ab 1. Lohnwoche im Oktober 1927 erhöht. Die Zeitlohnstunden der übrigen Arbeiter und aller Arbeiterinnen erhöhen sich in dem bestehenden Prozentverhältnis. Diese Regelung gilt bis 31. März 1928.

Der Spitzenlohn des ungelernten Arbeiters steigt danach ab 4. April 1927 auf 79, ab 3. Oktober auf 82 Pf.; der Lohn des Angelernten ab 4. April 1927 auf 83, ab 3. Oktober auf 86 Pf.; der Lohn des Angelernten mit besonderer Verantwortung ab 4. April 1927 auf 92, ab 3. Oktober auf 95 Pf.; der Lohn des Handwerkers ab 4. April 1927 auf 99, ab 3. Oktober auf 102 Pf. — Der Spitzenlohn der Arbeiterinnen: Ungelernte ab 4. April 1927 auf 60, ab 3. Oktober auf 63 Pf.; Angelernte ab 4. April 1927 auf 65, ab 3. Oktober auf 67 Pf.; Qualifizierte ab 4. April 1927 auf 74, ab 3. Oktober auf 76 Pf. pro Stunde. Die Wirtschaftsbefehle von je 3 Pf., sowie die Vorarbeiter-Zulage von 5 Pf. bleiben bestehen.

Die Bemühungen, im Anschluß an diese Regelung die Löhne der in den Müllregiebetrieben beschäftigten Arbeiter zu regeln, stießen auf Widerstand, und zwar deswegen, weil, entgegen den bestehenden Tarifverträgen, das Tarifvertragsamt die Neuregelung der Löhne abhängig macht von einer Erhöhung der Leistungen dieser Gruppe. Diese Forderung des Tarifvertragsamtes ist nach den bestehenden Tarifverträgen unhaltbar, da unabhängig von irgendwelchen weiteren Leistungen die Lohnerhöhung für die Kammereiarbeiter einen Ausgleich für die Müllbetriebsarbeiter zur Folge haben muß.

Ergebnislos verliefen auch die Lohnverhandlungen mit den Städtischen Gas- und Wasserwerken U. G. Die Direktionen erkannten die Notwendigkeit von Lohnaufbesserungen an, versteckten sich aber in ihren Zugeständnissen hinter den Magistrat.

Die Verhandlungen am 31. März wurden von uns als gescheitert angesehen und der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin, als die tarifliche Schiedsinstanz, angerufen. Der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin fällte am 9. April den nachstehenden Schiedspruch:

„Die bisherigen tariflichen Stundenlöhne der männlichen Arbeitskräfte werden in den Lohnklassen 1—4 mit Wirkung von der ersten Lohnwoche des Monats April um 5 Pf. und mit Wirkung von der ersten Lohnwoche des Monats Oktober um weitere 3 Pf. erhöht. Die Löhne der übrigen Gruppen sind für die gleichen Zeiträume entsprechend zu erhöhen. — Die Vorarbeiterzulage wird für die gesamte Vertragsdauer um 2 Pf. für die Stunde erhöht. — Im übrigen bleibt es bei den bisherigen Vereinbarungen. Dieses Abkommen gilt bis zum 31. März 1928. Es verlängert sich jeweils um einen Monat, wenn es nicht 14 Tage vor Ablauf gekündigt wird. — Erklärungsfrist 12. April 1927.“

Die Löhne der Gas- und Wasserwerksarbeiter betragen demnach:

	ab 4. April 1927	ab 3. Oktober 1927
1. Ungelernte pro Stunde	80 Pf.	83 Pf.
2. Angelernte " "	86 " "	89 " "
3. Gelehrte " "	97 " "	100 " "
4. Betriebsarbeiter " "	97 " "	100 " "
5. Rohrlegerpolierer pro Woche	61,— M.	62,50 M.
6. Werkstattpolierer " "	68,— " "	69,50 " "

Frauen- und Kinderzulage je 3 Pf. pro Stunde.

Die Verhandlungen mit der Direktion der Städtischen Elektrizitätswerke U. G. wurden ebenfalls am 31. März aufgenommen. Auch hier erklärte die Direktion, ihre Entscheidungen abhängig machen zu wollen von dem Verhandlungsergebnis beim Magistrat. In den Tarifverhandlungen der Elektrizitätswerke am 8. April wurde die Erklärung bezüglich der Stundenlöhne erneuert von der Direktion unterstrichen, eine Reihe anderer Lohnpunkte zur Zufriedenheit der Kollegenschaft erledigt. Das Lohnabkommen wurde endgültig am 12. April 1927 unterschrieben. Es gelten folgende Löhne:

	ab 4.4.27 pro Std.	ab 3.10.27 pro Std.	ab 4.4.27 pro Std.	ab 3.10.27 pro Std.
Gruppe 1a	1,05 M.	1,08 M.	Gruppe 4	0,81 M. 0,84 M.
" 1b	1,— " "	1,03 " "	Arbeiterinnen	0,81 M. 0,84 M.
" 2	0,95 " "	0,98 " "	Gruppe 5 Minder-	
" 3	0,90 " "	0,93 " "	erwerbssfähige	0,71 " 0,74 "

Sozialzulage für die Frau 2 Pf., für jedes Kind 4 Pf. pro Stunde.

Die Tarifkommission der Kammereiarbeiter, der Gas- und Wasserwerksarbeiter und der Elektrizitätswerksarbeiter haben in einer gemeinsamen Sitzung am Montag, dem 11. April 1927, mit Mehrheit dem Schiedspruch bzw. den Verhandlungsergebnissen zugestimmt. Der Magistrat, sowie die Direktionen der Werke haben ebenfalls ihre Zustimmung gegeben, so daß damit die Bewegung für die Kollegen der Städtischen Betriebe und der Werke abgeschlossen ist.

Ganz besondere Schwierigkeiten bereitete uns wieder der Abschluß der Lohnbewegung bei der Gasbetriebsgesellschaft U. G. Trotzdem von Schiedsgerichten, vom Schlichter und vom Reichsarbeitsministerium wiederholt in Schiedsprüchen festgelegt worden ist, daß die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter der Gasbetriebsgesellschaft gleichlautend sein müßten mit denen der städtischen Gaswerke, lehnte die Direktion der Gasbetriebsgesellschaft in den Verhandlungen am 11. April unsere Anträge ab. Sie war auch nicht bereit, den Schiedspruch für die Städtischen Gaswerke anzuerkennen. Sie schlug vor, der Lohnerhöhung der Reichseisenbahn, d. s. 4 bzw. 1 Pf. Zulage, zuzubilligen. Die Verhandlungen waren damit gescheitert. Die Ortsverwaltung hat den Schlichtungsausschuß Groß-Berlin zur Entscheidung angerufen.

Die Verzögerung der Lohnentscheidung bei der Gasbetriebs-

gesellschaft hatte auch entsprechende Auswirkungen bei der Charlottenburger Wasser- und Industriewerke A. G., die ihre endgültige Zustimmung noch abhängig macht von der tariflichen Regelung bei der Gasbetriebsgesellschaft.

Für die Städtischen Schlackensteinerwerke G. m. b. H. fanden die Verhandlungen am 11. April statt. Es wurde vereinbart:

„Die Löhne für die in den Schlackensteinbetrieben Ziegel, Schmargendorf, Fröbelstraße und Moabit beschäftigten Arbeiter werden ab 1. April 1927 durchweg um 6 Pf. pro Stunde erhöht.“ Die Vereinbarung ist unbefristet.

Gleichzeitig mit der Kündigung der Lohntarife für die Kammereibetriebe und Werke haben wir auch den Lohntarif für die Guts-

arbeiter gekündigt. Als Antwort auf die Kündigung teilte uns die Direktion der Stadtgüter G. m. b. H. mit, daß sie ab 1. April 1927 die Löhne der Gutsarbeiter um 1 Pf. pro Stunde erhöhe und daß sie damit unsere Anträge als erledigt ansehe. Wir haben der Direktion mitgeteilt, daß wir diese Regelung als durchaus unzureichend ansehen und daß wir nicht daran denken, dieser einseitigen Regelung unsere Zustimmung zu geben. Die Verhandlungen werden demnächst weiter geführt.

Die Kündigung der Lohntarife für die Krankenkassenambulatorien sowie die sonstigen Einrichtungen der gemeinnützigen und privaten Pflegeanstalten ist erfolgt; definitive Ergebnisse liegen zurzeit noch nicht vor. C. P.

Das Ergebnis der Lohnverhandlungen im Reichsfinanzministerium

Kollege Stetter berichtete am 11. April in einer zahlreich besuchten Versammlung der Reichs- und Staatsarbeiter in den Germania-Sälen in Berlin. Der Referent führte aus, daß die Löhne der Reichs- und Staatsarbeiter die miserabelsten seien, die gegenwärtig in Deutschland gezahlt werden und weit zurückstehen hinter den Löhnen in der Privatindustrie und selbst in den Gemeindebetrieben. Das Verhalten der Reichsregierung, die sich im Schlepptau des Unternehmertums befindet, fordere zur schärfsten Kritik heraus. Besonders Befremdend habe die reaktionäre Einstellung des neuen Reichsfinanzministers Dr. Köhler erregt, auf den die Arbeitnehmer in den Reichs- und Staatsbetrieben so große Hoffnungen gesetzt hatten. — Die Verhandlungen vor etwa drei Wochen waren zunächst ergebnislos, weil die Regierungsvertreter damals erklärten, nicht eher in Verhandlungen eintreten zu können, als bis das Arbeitszeitgesetz verabschiedet sei. Bei den Verhandlungen am 11. April lehnte die Reichsregierung die in Nr. 13 der „Gewerkschaft“ veröffentlichten Forderungen der Arbeitnehmerorganisationen ab. Sie wollte lediglich ab 1. April eine Lohnerhöhung von 4 Pf. pro Stunde für männliche und von 3 Pf. für weibliche Arbeitnehmer bewilligen, sofern das Abkommen bis zum 31. März 1928 gelte. In bezug auf Arbeitszeit wurde von der Reichsregierung der Vorschlag gemacht, die zwischen die 48. und 54. Stunde fallende Arbeitszeit mit 15 Proz. Zuschlag zu vergüten.

Die am Tarifvertrag beteiligten Organisationen haben daraufhin zu dem Vorschlag des Reichsfinanzministeriums Stellung genommen und haben, um die Verhandlungen zum Abschluß zu bringen, einen Gegenvorschlag gemacht und eine Erhöhung der Löhne ab 1. April um 5 Pf. und eine weitere Erhöhung um 3 Pf. ab 1. Oktober 1927, sowie die Festsetzung der Frauenslöhne auf 75 Proz. der entsprechenden Männerlöhne gefordert, ferner einen Zuschlag der zwischen 48 und 54 Stunden fallenden Arbeitszeit mit 25 Proz. Bei Bewilligung dieser Forderungen würden die Gewerkschaften eine Bindung bis zum 31. März 1928 eingehen.

Die Regierungsvertreter erklärten darauf, nicht über eine Lohnerhöhung von 4 Pf. hinausgehen zu können; sie wären aber bereit, die bisher gezahlten Frauenslöhne auf die Stundenlöhne aufzurechnen. Man hat ferner zugestanden, die Frauenslöhne auf 75 Proz. der ungelerten Arbeitergruppe festsetzen zu wollen. Für die 49., 50. und 51. Stunde sei man bereit 15 Proz., für die 52.—60. Stunde 25 Proz. und über 60 Stunden 50 Proz. Zuschlag zu zahlen. In den fünf Städten, wo die Beamten nur 48½ Stunden arbeiten, wolle man an Stelle der bis jetzt gezahlten 2½ Stunden nur 1 Stunde vergüten. Man hat dann noch zugestanden, in eine Nachprüfung der örtlichen Löhne einzutreten.

Auf Grund dieses Regierungsvorschlages konnte eine Einigung nicht erzielt werden, besonders nicht unter Berücksichtigung der Tatsache, daß in der letzten Zeit in der Privatindustrie und zum Teil auch in den Gemeindebetrieben Lohnerhöhungen von 5—8 Pf. eingetreten sind und erst vor einigen Tagen den Arbeitern bei der Marinewerft in Wilhelmshaven und dem Marinearsenal in Kiel (Reichsbetriebe) durch Schiedspruch, dem die Reichsmarineleitung zugestimmt hat, eine Stundenloohnerhöhung von 6 Pf. für Handwerker und 5 Pf. für Angelernte und Ungelernte gewährt wurde. Die Gewerkschaften haben daraufhin dem Reichsfinanzministerium folgende Erklärung abgegeben:

„Gegenüber den von dem Vertreter des Reichsfinanzministeriums in der heutigen Verhandlung gemachten Angebot erklären die Organisationen folgendes:

1. Arbeitszeit. Die Organisationen erkliden in dem vom Vertreter des Reichsfinanzministeriums gemachten Vorschlag eine geeignete Grundlage zu weiterer Verhandlung.

2. Der vom Vertreter des Reichsfinanzministeriums bezüglich der Lohnfrage gemachte Vorschlag wird von den Organisationen mit der

Begründung abgelehnt, daß dieser Vorschlag die so notwendige Erhöhung der Löhne ab 1. Oktober 1927 nicht berücksichtigt.

Die Organisationen halten demgemäß an ihrer letzten Forderung fest und sind gewillt, in weitere Verhandlung am Donnerstag, dem 14. April dann einzutreten, wenn der Vertreter des Reichsfinanzministeriums ein Angebot macht, das obigen Wünschen Rechnung trägt.

Die vorgeschlagene Einrechnung des Frauenslöhnes in den Lohn wird, weil nicht zeitgemäß, von den Organisationen abgelehnt.“

Bei der ganzen Sachlage besteht wohl kaum Aussicht, auf dem Wege der Vereinbarung zu einem Ziele zu kommen; es wird wahrscheinlich das Schlichtungsverfahren eingeleitet werden müssen. Der Referent betont dann noch, daß die Reichsregierung leider unter dem Einfluß der Reichsbahnverwaltung stehe. Wenn letztere sich auch insolge der Reparationslasten in keiner beneidenswerten Lage befände, so dürfen die Arbeiter doch nicht darunter leiden. — Nach kurzer Diskussion wurde die nachstehende Entschließung einstimmig angenommen:

„Die am 11. April 1927 in den Germania-Sälen versammelten Reichs- und Staatsarbeiter nehmen mit Entrüstung Kenntnis von dem vorliegenden Verhandlungsergebnis, welches nicht einmal den Ausgleich schafft für die durch Mieterhöhung Lebensmittel- und Fahrpreissteigerung entstandenen Nachschwendungen. Sie stellen mit Bedauern fest, daß das vom Reichsfinanzminister Dr. Köhler so oft an den Tag gelegte soziale Verständnis bei diesen Verhandlungen vollständig vermisst wurde. Die Versammelten erwarten von ihren Verhandlungsführern, daß alles versucht wird, ein Resultat zustande zu bringen, welches den berechtigten Forderungen mehr Rechnung trägt. Die Reichs- und Staatsarbeiter haben zu ihren Verhandlern das Vertrauen, daß sie auch gegebenenfalls diejenigen Instanzen in Anspruch nehmen, welche berufen sind, die letzte Entscheidung zu treffen.“

♦ Aus Politik und Volkswirtschaft ♦

Zum 1. Mai 1927 erläßt das Bureau der Sozialistischen Arbeiter-Internationale folgenden Aufruf:

An die Arbeiter aller Länder!

In einer Zeit großen geschichtlichen Geschehens, voll drückender Sorgen und drohender Gefahren, rüstet das internationale Proletariat zum Festtag der Arbeit.

Im Vordergrund der weltpolitischen Ereignisse steht das Erwachen des chinesischen Volkes, sein gewaltiger Kampf um das Recht auf volle Selbstbestimmung. Er erfüllt mit Freiheitshoffen die Seelen der unterdrückten Völker aller Farben und aller Rassen und zeigt den Imperialisten aller Länder: die Epoche kolonialer Ausbeutung geht zu Ende! „Das, was in China geschieht, ist der erste Anfang der großen Wende der letzten großen Reiserarmee des Kapitalismus und deswegen, Genossen, ist, was dort geschieht, unsere eigenste Sache und deswegen wollen wir den Arbeitern dort drüben unseren Gruß schicken!“ In richtiger Voraussicht künftiger Ereignisse wurde diese Erkenntnis vor zwei Jahren unter dem stürmischen Jubel des ganzen Kongresses der Sozialistischen Arbeiter-Internationale in Marseille ausgesprochen; heute ist sie zum Gemeingut der Arbeiterklasse der ganzen Welt geworden. Soviel Zwiespalt es innerhalb des Proletariats über den besten Weg zu seiner Befreiung auch geben mag, in der Sympathie und Solidarität für die nationale Freiheitsbewegung in China besteht volle Einigkeit.

Ein Drittel der Erdkugel liegt zwischen London und Schanghai. Wir können der Revolution, in deren vordersten Reihen die chinesischen Proletarier kämpfen, keine unmittelbare Hilfe leisten. Aber wir können sie unterstützen durch unsere Aktion in der Heimat der imperialistischen Ausbeuter. Sie verfügen über die Machtmittel des Staates, für sie ist der Weg nach China offen, sie hoffen noch immer mit Pulver und Blei die schmachvolle Schande ihrer „Konzeptionen“ und „Exterritorialitätsprivilegien“ zu behaupten. Und deshalb demonstrieren wir an diesem 1. Mai neuerlich für die sofortige Rückberufung der fremden Truppen und Kriegsschiffe aus China!

Arbeiter, Sozialisten! Auch Europa ist von neuen Kriegen bedroht. Je weiter die Völker durch die Reaktion in den Abgrund ökonomischer Verwüstung und geistiger Versklavung gestoßen werden, um so größer wird die Gefahr, daß die Diktatoren das Babanquepiel eines Eroberungszuges riskieren. Insbesondere liegt auf europäischem Gebiet das Gefahrenzentrum der Kriegsstiftung in dem verbrecherischen System des Faschismus. Schon ist Albanien auf dem Wege, in eine wirkliche Kolonie Italiens umgewandelt zu werden. Die Gefahr eines neuen Balkankrieges mit allen seinen Schrecknissen für ganz Europa steigt drohend heran. Und daher demonstrieren wir an diesem 1. Mai neuerlich für die alte Forderung der Sozialistischen Internationale: Der Balkan den Balkanvölkern! Für die Balkanförderung der freien Völker des Balkans!

Weder die Verwüstungen des Krieges, den wir erlebt, noch die Gefährdung des Friedens, die neu vor uns ersteht, haben den kapitalistischen Regierungen das Bewußtsein geschärft. Die imperialistischen Interessen sind stärker als der Abrüstungsgedanke. Welch ein Abstand zwischen den Versprechungen Wilsons und den bisherigen Resultaten des Völkerbundes! Arbeiter, euch erwacht daher die Pflicht, neuerlich zu demonstrieren gegen das Wettrüsten in allen seinen Formen, gegen den Militarismus, für die Friedenspolitik der Arbeiterklasse!

Unter der Erdrosselung der Meinungsfreiheit leidet die Arbeiterbewegung in den Ländern ohne Demokratie. Keine Pressefreiheit, keine Versammlungsfreiheit, keine Organisationsfreiheit, diese Wahrzeichen des russischen Zarismus herrschen heute wieder über einen großen Teil Europas und in Rußland selbst! Tausende und Tausende politische Gefangene sitzen in den Kerker und Verbannungsorten. Tausende und Tausende politische Flüchtlinge erdulden das harte Los der Emigranten! Daher demonstrieren wir an diesem 1. Mai neuerlich für die Wiederherstellung der politischen Freiheit und der Demokratie! für die Amnestie der politischen Verurteilten und Gefangenen! und wir benützen die Feier des 1. Mai zur Stärkung des Rotteckti-Fonds, des Hilfsfonds für die Arbeiterbewegung der Länder ohne Demokratie.

Seit der letzten Maifeier ist im Kampf für die Verteidigung des Achtstundentages ein kleiner Fortschritt erzielt worden. Belgien hat die Konvention von Washington über den Achtstundentag ratifiziert. Aber noch immer leisten die großen Industrieländer Europas, vor allem England und Deutschland, passive Resistenz. Daher demonstrieren wir an diesem 1. Mai neuerlich für den Achtstundentag, für die Ratifikation von Washington!

Jahre um Jahre vergehen, aber der Kapitalismus erweist sich als unfähig, die Massenarbeitslosigkeit, die sein Weltkrieg erzeugt hat, zu beseitigen. Noch immer sind Millionen gesunder Menschen zu Untätigkeit und Verelendung verdammt. Daher demonstrieren wir an diesem 1. Mai neuerlich für die Arbeitslosenfürsorge in allen Formen, für die Beseitigung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung, deren Wahnsinn sich im Schicksal der Arbeitslosen am sinnfälligsten offenbart.

Unter allen sozialpolitischen Forderungen sind die wichtigsten die Sicherung unseres Nachwuchses vor Verelendung, die Schaffung von Lebensbedingungen, die die körperliche und geistige Gesundheit der Jugend verbürgen. Daher demonstrieren wir am 1. Mai für Jugendschutz und Jugendrecht! Aber wir haben für die Jugend nicht nur zu sorgen, wir haben auch Forderungen an die Jugend. Soll das Werk, das die Arbeiterklasse unter den schwierigsten Kampfbedingungen in unendlichen Mühen und Opfern begonnen, zum siegreichen Ende geführt werden, so muß die neue Generation erfüllt sein mit sozialistischen Jugendidealen! Diese neue Generation, auf deren Kindheit das Glend des Krieges gelastet hat, die die Arbeiterbewegung zuerst kennen lernte in den Irrungen und Wirrungen der Nachkriegszeit, sie muß den Skeptizismus und den Kleinmut überwinden, sie muß die Erhabenheit des sozialistischen Endzieles schauen, sie muß sich durchringen zur Erkenntnis der gewaltigen Größe des Kampfes der Arbeiterklasse, die sich und die Menschheit befreit, sie muß in sich aufnehmen den Geist und den Opfermut der großen Vorkämpfer des internationalen Proletariats. Der Glaube an die sozialistische Massenbotschaft, der uns erfüllt, soll auch lebendig werden in den Herzen und Hirnen unserer Jugend, soll sie einleiten in die siegreich fortschreitende Kampfreihen der Sozialistischen Arbeiter-Internationale.

♦ Aus Politik und Volkswirtschaft ♦

Wirth gegen Stegerwald. Im letzten Heft der „Deutschen Republik“ schreibt Joseph Wirth u. a.: „Anlässlich der Verabschiedung des Arbeitszeitgesetzes hat Herr Adam Stegerwald im Reichstag, wie er selbst ankündigte, eine „hochpolitische“ Rede gehalten. Hochpolitisch spricht der verantwortliche Führer. Herr Stegerwald ist noch nicht zum Vorsitzenden der Fraktion gewählt worden, er spricht also so gewissermaßen für sich selbst, deutlicher gesagt, als Gewerkschaftsführer. So wie er kann jeder im Zentrum in Zukunft „hochpolitisch“ sprechen. Der eine als Führer der Agrarier, der andere als unterschiedener Republikaner, der andere im Namen des Mittelstandes, der vierte im Namen der Jugend und wie man das noch ergänzen mag. Niemand kann es verwehren und auch uns ist ebenso ein offenes Wort gestattet. Der „Erfolg“ im Reich läßt die Reaktion nicht zur Ruhe kommen. Es geht zwar im Reich mit gedämpftem Trommelklang. Außenpolitisch gefällt uns die Resignation, die die heutige Regierung zur Schau trägt, durchaus nicht. Es fällt der Rechten sehr schwer, auf der Stelle zu treten, und doch gibt es

heute keine andere Methode angeht der weltpolitischen Verwicklungen, als sich mit Geduld zu wappnen und auf der Stelle zu treten. Vielleicht wird die Rechtsregierung später außenpolitisch nichts anderes getan haben, als auf der Stelle getreten zu sein, und das wird noch das Beste sein, was man ihr außenpolitisch nachsagen kann. Da nach außen vorläufig wenig zu tun ist und blinder Eifer nur Schaden kann, kann die Aktivität nach innen sich ausleben. Herrn Dr. Stegerwald gebührt der Ruhm, den Lustakt dazu gegeben zu haben. Er wies in seiner Polemik gegen die Sozialdemokraten auf die Möglichkeit hin, die Sozialdemokraten aus der preussischen Regierung herauszudrängen. Raum war ihm dieses Wort entfahren, möcht' er's im Wissen gern bewahren. Er hat der Rechten eine neue Chance eröffnet. Wieder, wie immer gegen seinen Willen. Der Kampf um die Regierung in Preußen hebt an. Stegerwald gab ungewollt das „hochpolitische“ Signal. Hermann Müller ist im „Vorwärts“ die Antwort nicht schuldig geblieben! Er erinnert Stegerwald an seine kurze Ministerpräsidentschaft in Preußen und folgert: „Was würde das Zentrum in einem reaktionären Preußen bedeuten?“ Die „Kölnische Zeitung“ hat es der jetzigen preussischen Regierungskoalition bescheinigt, daß sie Auflösung und Wahlkampf wagen kann. Will Stegerwald die Auflösung des Landtags und, wenn ja, was hofft er damit zu erreichen?“

♦ Gas, Wasser, Elektrizität ♦

Zur Gasfernversorgung nahm eine Konferenz sozialdemokratischer Gemeindevertreter am 30. März in Hindenburg D.-Schl. Stellung. Nach einem Referat uneres Kollegen Dr. Lopp wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

Die am 30. März in Hindenburg stattgefundene Konferenz sozialdemokratischer Gemeindevertreter des ober-schlesischen Industriebezirks steht auf dem Standpunkt, daß alle Betriebe, welche die Bevölkerung mit Gas versorgen, durch die öffentliche Hand betrieben werden, in erster Linie durch die Hand der Gemeinden. Jede Beteiligung privaten Kapitals bei Erzeugung und Verteilung von Gas ist abzulehnen. Gasversorgung darf nur von solchen Betrieben ausgeführt werden, deren Anlagen einen wirtschaftlichen Betrieb gewährleisten. Weiter wird gefordert: Befreiung aller Kohlentiefen von öffentlichen Gasanstalten von der Synthitalabgabe. Errichtung von kommunalen Gemeinschaftswerken zur Verbesserung und Verbilligung der Gasversorgung und -verteilung. Planmäßige Vorsehung des gesamten Versorgungsgebietes, um so den weniger ertragsfähigen, dünnbesiedelten Gebieten den Gasbezug zu ermöglichen. Die Versorgungsgebiete sind durch Leitungen untereinander zu verbinden, um einen Belastungsausgleich und damit ein gleichmäßiges wirtschaftliches Arbeiten sämtlicher Werke zu erreichen. Diefelben Grundsätze gelten entsprechend für die Versorgung mit Wasser und Elektrizität sowie für den Straßenbahn- und Autobahnverkehr.

♦ Aus unserer Bewegung ♦

Zeit. In der Mitgliederversammlung am 2. April referierte Kollege Schumann über „Rationalisierung und Arbeiterchaft“. Er wies nach, daß die Rationalisierung notwendig ist im Interesse der Volkswirtschaft, stellte dann aber fest, daß die heutige Rationalisierung eine ausgezeichnete Profitquelle des Unternehmertums ist, gleichzeitig aber für die Arbeiter ein erneutes Unterdrückungssystem. Er zeigte Wege, die Rationalisierung für die breiten Volksschichten ergebnis zu machen. In der Diskussion wies Kollege Weichardt auf die Notwendigkeit hin, daß sich die Arbeiter bilden, wenn sie den Kampf mit dem Kapitalismus bestehen wollen. Dann gaben die Kollegen Weichardt und Schumann den Vierteljahresbericht. Er zeigte, daß der Filialvorstand gute Arbeit geleistet hat und die Filiale wieder im Aufstieg begriffen ist. Gegen die Stimmen der Kommunisten wurde dem Filialvorstand Entlastung erteilt.

♦ Internationale Rundschau ♦

Die Vorstände des Internationalen Gewerkschaftsbundes und der Sozialistischen Arbeiter-Internationale nahmen in einer gemeinsamen Sitzung am 3. April in Paris zu den brennendsten internationalen Fragen Stellung und beschloffen folgende Resolutionen:

Die Internationale und der italienische Faschismus. Die erweiterte Exekutive der Sozialistischen Arbeiter-Internationale und der Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes machen die öffentliche Meinung der Welt auf die Anstrengungen der italienischen faschistischen Regierung aufmerksam, die darauf ausgeht, jede internationale Verständigungssaktion zu hintertreiben und im besonderen die Aktionskraft und Unabhängigkeit internationaler Organisationen wie des Völkerbundes und des Internationalen Arbeitsamtes zu schwächen. Die beiden Körperschaften erinnern in diesem Zusammenhang an den Versuch, die italienischen Beamten des Völkerbundes und des Internationalen Arbeitsamtes in die schwierige Lage der treuen Pflichterfüllung gegenüber den großen internationalen Organisationen, von denen sie erwählt wurden, und der Befolgung der Instruktionen ihrer Regierung unter der Bedrohung durch schwere Sanktionen zu bringen. Auf der Konferenz wurde andererseits seitens eines der Teilnehmer die Pressemeldung bestätigt, wonach die

italienische faschistische Regierung gegenüber den europäischen Großmächten eine Arie Veto eingelegt und darin zum Ausdruck gebracht habe, daß Italien jeden Vorschlag betr. die Verweisung des italienisch-jugoslawischen Konflikts an den Völkerbund als eine „unfreundliche“ Handlung betrachten würde. Durch eine solche Note würde die Aktionsfreiheit des Völkerbundes ohne Zweifel beeinträchtigt. Die Organisationen und Parteien der beiden Internationales werden diese Maßnahmen, die gleichzeitig mit der Vernichtung aller Freiheit in Italien erfolgen und die Anstrengungen zugunsten des Friedens schwer zu beeinträchtigen drohen, anprangern.

Resolution über die Ereignisse in China. Die Exekutiven des Internationalen Gewerkschaftsbundes und der Sozialistischen Arbeiter-Internationale weisen auf die durch die Ereignisse in China entstandenen ernsten Verwicklungen hin. In Hanking und Schanghai haben sich blutige Zwischenfälle zugetragen. In Hanking hat die Beschießung durch fremde Schiffe unter den Chinesen zahlreiche Opfer gefordert. Zum Schutz der Konzessionen wurden in Schanghai Maßnahmen getroffen, die zu ernststen Konflikten zwischen den Truppen der Mächte und der Kantemarine führen können, während die projektierte Blockade des Jangtse eine weitere Verschlimmerung der Situation bewirken kann. Alle diese Ereignisse fordern den Protest und die Wachsamkeit der Arbeiterklasse. Die Exekutive des IGB. und SAJ. proklamieren die Solidarität des gesamten organisierten Proletariats der Welt mit dem für die Beseitigung des Feudalismus und die Verwirklichung der nationalen Einheit auf demokratischer Grundlage kämpfenden chinesischen Volke und seinem Kampf gegenüber den Vertragsmächten zur Erreichung seiner politischen Unabhängigkeit, Zollfreiheit, finanziellen und sozialen Befreiung. Sie fordern die Gewerkschaftsbewegung und die sozialistischen Parteien der in Betracht kommenden Länder auf, ihre Agitation zugunsten der folgenden Forderungen fortzusetzen und zu verstärken:

a) Die Abschaffung der Privilegien der Exterritorialität; b) Aufhebung der Konzessionen; c) Zurückziehung der zur Verteidigung der ungerechten Privilegien entsandten Truppen und Kriegsschiffe.

Um jede Ausdehnung des Krieges, die notwendig zu einer Katastrophe führen muß, zu verhindern, sind auf der Grundlage der Anerkennung des Rechtes auf die nationale Unabhängigkeit Chinas sofort Verhandlungen einzuleiten. Der IGB. und die SAJ. fordern die organisierten Arbeiter auf, sich mit allen ihren Kräften dem Krieg in China zu widersetzen. Sie appellieren an die sozialistischen Parteien, ihren Kampf in den verschiedenen Parlamenten gegen die imperialistische Politik ihrer Regierungen weiterzuführen und gegen die zur Unterstützung der militärischen Operationen in China bestimmten Kredite zu stimmen.

Resolution über die Kriegsgefahren auf dem Balkan. Die Exekutiven des Internationalen Gewerkschaftsbundes und der Sozialistischen Arbeiter-Internationale geben ihrer Meinung Ausdruck, daß die Auswirkungen des englisch-französisch-italienisch-japanischen Vertrages von 1921 und des Vertrages von Tirana von 1926 den Frieden auf dem Balkan und in Europa bedrohen. Sie beauftragen alle angeschlossenen Organisationen und Sektionen, namentlich die durch die Politik ihrer Regierungen an den italienisch-albanisch-jugoslawischen Schwierigkeiten direkt interessierten, energisch zu fordern:

1. Die Anwendung des Artikels 11 des Völkerbundsstatutes, der die Einberufung des Völkerbundsrates im Falle „jeden Krieges und jeder Kriegsgefahr“ vorseht.
2. Daß der Text der von Italien hinsichtlich Jugoslawiens formulierten Klagen veröffentlicht wird.
3. Daß auf diese Weise die Debatte vor den Völkerbund gebracht wird, um ihr den Charakter der Deffinitivität zu geben und damit die Gefahren jeglicher Geheimdiplomatie auszuschalten.
4. Daß der Völkerbund, der entweder, wie wir es fordern, die Untersuchung selbst führt, oder dem die Resultate solcher Untersuchungen übermittelt werden, in öffentlicher Diskussion die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen prüft.
5. Daß diese Schlussfolgerungen, insbesondere unter Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts Albaniens, Anwendung findet und keinerlei italienisches oder jugoslawisches Protektorat, auch nicht eines solchen unter Vörschaft des Völkerbundes, im Gefolge haben.
6. Daß der Völkerbund wachsam bleibt, um jeder Verschärfung der Zwischenfälle vorzubeugen.

Um diese Resultate zu ermöglichen, empfehlen die Exekutiven des IGB. und der SAJ. allen Arbeiterparteien, in ihren Parlamenten dafür einzutreten, daß sich die Regierung ihres Landes der zu schaffenden Bewegung zugunsten der Einberufung des Völkerbundsrates zum Zwecke der Behandlung des italienisch-albanisch-jugoslawischen Problems anschließt. — Gleichzeitig fordern sie alle sozialistischen Parteien und alle Arbeiterorganisationen zur Durchführung einer Propaganda und Agitation auf, um die öffentliche Meinung auf die unbedingte Notwendigkeit der Beseitigung der Geheimdiplomatie und der Politik der rivalisierenden Allianzen durch Begünstigung der Möglichkeiten des Völkerbundes für eine öffentliche Aktion hinzuweisen.

Hohe Löhne, niedrige Preise in Amerika. Das Bekleidungs-gewerbe und die Textilindustrie stehen in den Vereinigten Staaten zurzeit in der Preisberabsetzungsbewegung mit 9,8 Proz. (im Vergleich zu den Preisen vor einem Jahre) an der Spitze. Es folgen: landwirtschaftliche Produkte 9,6 Proz., Chemikalien 8,3, Baumaterialien 4,6, Nahrungsmittel 4,2, Metalle und Metallprodukte 3,4 Proz. Alles in allem beträgt der Preisrückgang auf dem Markte für die wichtigsten Bedarfsartikel in den letzten 12 Monaten durchschnittlich 5,8 Proz. In den meisten dieser Industrien sind die Löhne im Steigen begriffen.

◆ Rundschau ◆

Kulturdokumente. Wir Großstädter bilden uns ein, daß wir seit der Revolution zum mindesten das freie Koalitionsrecht erlangen haben. Auf dem Lande aber, lieber Bauer, ist das auch heute noch ganz anders. Der Landarbeiterverband gibt in seinem Pressedienst bekannt, daß die Großgrundbesitzer und Landbündler Arm in Arm daran gehen, die Maßregelungsmanieren der Vorkriegszeit wieder einzuführen. So hat sich ein Arbeiter D. wegen Arbeit bei einem Agrarier gemeldet. Wenige Tage später erhielt er folgende lakonische Mitteilung auf dem Abschnitt einer Postanweisung:

*Nie Arbeitskräfte haben gegeben,
 daß die pfo für Verbund etc einzun.
 falls sind o ich radikale Lagen ungen.
 da ist pfo 7 Funktionen und Risiko
 Grund neuprob, wüßte pfo das gleich
 los wagen. Ich glaube, für die ist es
 besser sein würde hier. J.*

An der Echtheit des Schreibens kann kein Zweifel sein, wie ein Vergleich der Handschriften ergibt.

Der Wert der Hygiene. Untersuchungen, über die Prof. Dr. Spitta in den Arbeiten aus dem Reichsgesundheitsamte berichtet, haben ergeben, daß durch das Waschen der Hände rund 90 Proz. der an den Händen haftenden Keime entfernt werden. Dieses Ergebnis deckt sich mit den Ergebnissen früherer Untersuchungen. Weitere Versuche haben ferner ergeben, daß auch der Rest der Keime durch das Reiben mit dem Handtuch entfernt wird. Aber es wurde zugleich erwiesen, daß das Handtuch wiederum die Keime übertragen kann. Darum sollte in allen Betrieben nicht nur die Möglichkeit zur gründlichen Händereinigung vorhanden sein, sondern es muß auch jeder sein eigenes Handtuch haben.

◆ Verbandsteil ◆

Kursus für alle Verbandsangestellte zur Einführung in das Arbeitsgerichtsgesetz

Der Verbandsvorstand hat beschlossen, in drei Kursen alle unsere Verbandsangestellten zwecks Einführung in das Arbeitsgerichtsgesetz zusammenzurufen. Die Kurse sollen in dem Monat vor Inkrafttreten des Gesetzes stattfinden (Juni oder September). Tagungsort für Nord-, Ost- und Mitteldeutschland in Berlin; für Süddeutschland in Würzburg und für Westdeutschland in Bielefeld. Weitere Mitteilungen hierüber werden durch Zirkular bekanntgegeben. Der Verbands-Vorstand.

Vierzehntägiger Kursus für Verbandsangestellte vom 24. Juli bis 7. August 1927.

- I. Öffentlich-rechtliche Wirtschaft.
- II. Organisationsfragen.

1. Einführung in die Volkswirtschaft.
2. Öffentlich-rechtliche Wirtschaft im Rahmen der Gesamtwirtschaft Deutschlands.
3. Öffentlich-rechtliche Verfassungs- und Verwaltungsfragen.
4. Öffentlich-rechtliche Finanzen, Finanzausgleich und Steuern.
5. Bildungsbestrebungen der Gewerkschaften.
6. Wesen und Werden unserer Organisation.
7. Soziales Arbeitsrecht in öffentlich-rechtlichen Betrieben und Verwaltungen.
8. Allgemeines Tarifrecht.
9. Statistik.
10. Kassführung in unserem Verbands.
11. Unsere Verbandsinteressen an der öffentlichen Wirtschaft.

Referenten sowie Ort der Tagung und sonstige geschäftliche Bestimmungen werden später bekanntgegeben. Die Kurssteinehmer werden vom Verbandsvorstand bestimmt.

Der Verbandsvorstand.